

# FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 33

Christ ist erstanden!  
Freude dem Sterblichen,  
Den die verderblichen,  
Schleichenden, erblichen  
Mängel umwandeln.

Christ ist erstanden!  
Selig der Liebende,  
Der die betrübende,  
Heilsam' und übende  
Prüfung bestanden.

Christ ist erstanden  
Aus der Verwesung Schoß;  
Reißet von Banden  
Freudig euch los!  
Tätig ihn preisenden,  
Liebe beweisenden,  
Brüderlich speisenden,  
Predigend reisenden,  
Wonne verheißenden,  
Euch ist der Meister nah,  
Euch ist er da!

Goethe

# FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,  
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 33

Ostern 1963

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch  
Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

## Inhaltsübersicht

*Heinz Peter Neumann*

Grundgesetz und freiheitliche Ordnung  
von Wirtschaft, Staat und Kultur . . . . . 3

*Eckhard Behrens, Irene Lauer, Friedrich Maier,  
Heinz Peter Neumann, Fritz Penserot, Diether Vogel,  
Michael Wachsmuth*

Forumgespräch: Neuordnung des Arbeitsverhältnisses  
durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende  
Forderung der Gegenwart. . . . . 16  
Fortsetzung und Schluß

*Fritz Penserot*

Wie soll es weitergehen? . . . . . 35

*Alexander Rüstow*

Europas politisches Gewicht . . . . . 38

*Wolfgang Frickhöffer*

Der Preis ist zu hoch . . . . . 38

\* \* \*

Bilanz der Bundesbank . . . . . 40

\* \* \*

Die politische Gemeinschaftskunde . . . . . 42  
Fortsetzung: **Die Wirtschaft**

Ankündigungen, Berichte . . . . . 51

## Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur\*)

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, das Leitbild der freiheitlichen Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur mit dem Leitbild, dem Menschenbild des Grundgesetzes zu vergleichen und festzustellen, inwieweit Übereinstimmungen bestehen und welche Folgerungen wir daraus ziehen können. Des weiteren soll kurz dargestellt werden, welche Stellung das Grundgesetz zu den Fragen bezieht, die nach dieser freiheitlichen Auffassung die Grundfragen aller Politik sind.

Das Thema macht zunächst eine Besinnung darauf erforderlich, was unter der freiheitlichen Ordnung zu verstehen ist. Dies ist zumindest zum Negativen hin hinreichend deutlich. Es ist eine Ordnung, die nicht „kapitalistisch“ ist. Der Kapitalismus wird dadurch geprägt, daß in diesem Wirtschaftssystem der Kapitalertrag den Vorrang vor dem Arbeitsertrag hat. Es wird nur das produziert, was einen angemessenen Kapitalertrag abwirft. Die Rendite hat den Vorrang vor den Bedürfnissen der arbeitenden Menschen. Ist die Rendite in Gefahr, dann stockt der Wirtschaftsablauf oder es wird zwangsweise die Produktion von Gütern verordnet, die nicht auf den Zins drücken. Im Mittelpunkt dieses Wirtschaftssystems steht also nicht der arbeitende Mensch mit seinen Bedürfnissen, sondern das Kapital mit seiner Forderung nach arbeitslosem Einkommen.

Man hört heute vielfach, der Kapitalismus sei ja schon überwunden, seine Hochform sei vorüber, wir hätten inzwischen den sozialen Rechtsstaat, der dem kapitalistischen System seine Auswüchse genommen habe. Nur „Ewiggestrige“ könnten so vernarrt sein, noch immer gegen das kapitalistische System anzurennen. Nun, wir wissen, wie es sich darum verhält. Der Liberalkapitalismus in der Prägung des 19. Jahrhunderts hat sich zwar gewandelt zum Sozialkapitalismus der Gegenwart, in dem der Staat sehr weitgehend die Aufgaben des Schutzes der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise übernommen hat. Dadurch sind nun aber eine Reihe von neuen großen Gefahren entstanden, wie sie das 19. Jahrhundert noch nicht kannte. Der Staat wird immer mehr zum Wohlfahrtsstaat, in dem die Büro-

\*) Vgl. auch: Thx.: „Neue Wege freiheitlicher Politik“, „Fragen der Freiheit“, Folge 25, S. 22. und Fritz Götte: „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .“, „Fragen der Freiheit“, Folge 6, S. 3.

kratie überwuchert, nebenher geht die Konzentration und Vermachtung der Wirtschaft, der der Wohlfahrtsstaat Vorschub leistet. Es ist bekannt, daß im letzten Jahrzehnt eine erschreckend einseitige Vermögensbildung erfolgt ist, während auf der anderen Seite der Staat immer größere Teile des Sozialproduktes für sich beansprucht. Der an sich richtige Gedanke der sozialen Marktwirtschaft ist hierdurch weitgehend diskreditiert. Das ist unsere soziale Wirklichkeit. Der Staat ist immer noch Rechtsinstitut zur Sicherung arbeitslosen Einkommens. Mit diesem menschen- und freiheitsfeindlichen System hat die freiheitliche Ordnung nichts gemein.

Andererseits hat die freiheitliche Ordnung erst recht nichts mit dem Kommunismus zu tun, weder mit dem, was sich heute in der Praxis als Kommunismus darbietet, noch mit dem, was die Kommunisten als Idealbild hinstellen. Eine Ordnung, in der jeder aus freien Stücken nach seinen Fähigkeiten für die Gesellschaft produziert und nach seinen Bedürfnissen verbraucht, ist reine Utopie, denn sie verkennt die Natur des Menschen. Wenn man sie trotzdem verwirklichen will, so kann das nur auf dem Wege grausamen Zwanges versucht werden, und das Ende dieses Versuches ist noch stets der Rückfall in finsterste Reaktion gewesen.

Was ist nun demgegenüber die freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur? Es ist zweifellos zu eng, wenn man sie als eine Ordnung bezeichnet, in der ständige Vollbetriebswirtschaft herrscht oder eine Ordnung, in der die Vermögen gerecht verteilt sind oder in der alle gleiche Wettbewerbschancen, gleiche Startbedingungen haben. Das ist alles nicht falsch, aber es sind nur Teilaspekte. Die freiheitliche Ordnung ist eine Ordnung, die man viel umfassender von einem Zentralpunkt her erfassen muß. Dieser Zentralpunkt ist der Mensch. Die freiheitliche Ordnung ist eine Ordnung, die dem Wesen des Menschen gerecht ist, die es ihm erlaubt, die in ihm vom Schöpfer angelegten Fähigkeiten und Möglichkeiten voll zu entfalten und zusammen mit seinen Mitmenschen ein friedliches und erfülltes Leben zu führen. Der Mensch steht im Mittelpunkt der Ordnung. Er ist es, worauf es ankommt, nicht irgendein Kollektiv, nicht ein Volk, ein Staat, die Gesellschaft oder die Menschheit. Wir sind uns stets darüber klar, daß das Glück eines Volkes oder das Wohlergehen eines Volkes, oder der Gesellschaft, oder der Menschheit, Phrasen sind, wenn es nicht das Wohlergehen des einzelnen Menschen aus Fleisch und Blut bedeutet. Die freiheitliche Ordnung räumt auf mit dem Wahn, das Wohlergehen des Kollektivs könne nur dadurch erkaufte werden, daß unablässig die einzelnen Menschen ihr persönliches Glück aufopfern.

Soviel zur freiheitlichen Ordnung, und nun wenden wir uns dem Grundgesetz zu. Vorab soll ganz klargestellt werden, daß es sich in der Folge nicht um die soziale Wirklichkeit, um die Verfassungswirklichkeit, das heißt um die Beachtung, die die Verwaltung tatsächlich der Verfassung schenkt, sondern um das Leitbild der Verfassung, also um die Verfassung selbst handelt. Die Verfassungswirklichkeit ist, so kann man sagen, das Gebiet des Seins, während wir es bei der Verfassung mit dem Reich des Sollens, dem Gebiet der idealtypischen Normen zu tun haben. Das ist ein entscheidender Unterschied. Wenn man „sein“ und „sollen“ verwechselt, dann ergibt das eine völlige Verwirrung. Das Leitbild der Verfassung sagt also nichts darüber aus, wie es im Staate aussieht, sondern wie es aussehen soll. Aus dem Leitbild ist zu entnehmen, welchen Auftrag die Verfassung unseren Volksvertretern und unserer Regierung mitgibt, wie sie die soziale Wirklichkeit zu gestalten haben.

Jede Verfassung ist zurückzuführen auf einige wenige tragende Grundgedanken. Die Einzelvorschriften der Verfassung sind nur Entfaltungen dieser Grundgedanken. So und nicht anders ist es natürlich auch beim Grundgesetz. Das oberste Verfassungsprinzip, der tragende Leitgedanke, der Verfassungsauftrag, findet sich im Art. 1 des GG. Dieses oberste Verfassungsprinzip hat folgenden Wortlaut:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

In diesen zwei Sätzen steckt mehr, als es zunächst den Anschein hat. Was ist die Würde des Menschen, was macht seine Würde aus? Man kann das etwa so beschreiben: Die Würde des Menschen, das ist seine Eigenschaft als geistiges, vernunftbegabtes individuelles Wesen, wodurch er sich von allen anderen Lebewesen unterscheidet. Es ist seine Fähigkeit, sich frei zu entscheiden, seine Willensfreiheit, mit der er sein Leben selbst gestalten, selbst bestimmen, gut oder böse handeln kann. Das ist es, was das Menschsein ausmacht, was dem Menschen seine Würde gibt. Diese Würde des Menschen, dieses eigentliche Menschsein wird hier von der Verfassung unter Schutz gestellt. Die Menschenwürde ist unantastbar, das heißt sie darf nicht angetastet werden. Es ist verboten, sie anzutasten. Dies ist ein Gebot und Verbot gegenüber jedermann, gegenüber allen sozialen Gewalten und nicht zuletzt auch gegenüber dem Staat selbst. Es handelt sich hier um einen elementaren, überpositiven „vorverfassungsmäßigen“ Rechtsgrundsatz, der auch gelten würde, wenn er nicht in der Verfassung stünde, an den also auch der Verfassungsgeber selbst gebunden ist.

Diese Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. In diesem Satz finden wir eine Bestimmung

und Feststellung des Staatszweckes. Das ist eine Frage, die gerade auch uns sehr interessiert. Welches ist das Verhältnis zwischen Individuum und Staat? Welche Aufgaben hat der Staat? Der Staat, das ist die organisierte Gemeinschaft. Was ist ihr Zweck, was hat sie zu tun, wo liegen ihre Grenzen? Das Grundgesetz drückt das sehr klar und unmißverständlich aus. Die alleinige Aufgabe des Staates, so sagt die Verfassung, ist es, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Darin liegt eine eindeutige Festlegung der dienenden Funktion des Staates. Der Staat ist um des Menschen willen da und nicht umgekehrt. Nicht der Staat, die Organisationsform, ist Selbstzweck, sondern allein der Mensch ist Selbstzweck. Darin liegt eine klare Absage an den Vorrang der Staatsraison gegenüber dem die Menschenwürde schützenden Sittengesetz.

Man kann diese Staatsauffassung verschieden begründen. Man kann sich auf die Begründung des christlichen Naturrechts stützen, die sagt, der Mensch ist Gottes Kind und das macht seine Würde aus und der Staat als Institution dient nur dazu, daß das Kind Gottes seine Pflicht tun kann gegenüber Gott und den Menschen. Man kann es auch als liberaler Freigeist ausdrücken, indem man ganz einfach die Überlegung anstellt, daß ein friedliches Leben unter den Menschen immer nur dann möglich ist, wenn einer des anderen Würde achtet und wenn vor allem die sozialen Gewalten dies auch tun. Wird dies nicht getan, so ist im Grunde, mag scheinbar auch der Friede da sein, in Wirklichkeit nur ein latenter sozialer Krieg da und es dauert nie lange, bis er zum Ausbruch kommt; bis diejenigen, die unter diesem Zustand zu leiden haben, eine Änderung herbeizuführen versuchen.

Man sollte sich über die Begründungen des Naturrechts nicht den Kopf heiß streiten. In dieser Hinsicht ist Toleranz am Platze. Man kann die Wahrheit in vielen Zungen reden. Entscheidend ist das Ergebnis, auf das es uns ankommt, auf das es auch der Verfassung ankommt. Die Aufgabe des Staates ist es, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Darin steckt zweierlei. Der Staat hat die Menschenwürde zu achten: Damit ist ihm klar eine Grenze gegenüber dem Individuum gesetzt, die er nicht überschreiten darf. Er darf die Menschenwürde bei allen seinen Maßnahmen nicht antasten. Es wird aber noch mehr von ihm gefordert. Er muß die Menschenwürde schützen. Er muß sie schützen gegenüber jedermann, gegenüber allen sozialen Gewalten, gegenüber allen Übergriffen, von wo auch immer sie kommen. Dies allein, so sagt das Grundgesetz, ist die Pflicht und Schuldigkeit des Staates und seiner Organe, dazu sind sie da. An dieser Aufgabe ist ihre Tätigkeit zu messen. Tun sie etwas anderes, dann verletzen sie diesen obersten Verfassungsgrundsatz. Mit diesem geistigen Leitbild hat man einen untrüglichen Prüfstein in der Hand.



Aus ihm zieht das Grundgesetz im nächsten Absatz eine Folgerung, die nur folgerichtig ist. Es heißt in Art. 1 Abs. 2 nämlich weiter:

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Weil die Würde des Menschen unantastbar ist und weil der Staat sie zu achten und zu schützen hat, darum bekennt sich das Deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten. Aus der Menschenwürde, aus der Natur des Menschen fließt mit Notwendigkeit, daß er eine ganze Anzahl von Rechten hat, von Rechten, die ihm zustehen gegenüber jedermann und nicht zuletzt auch gegenüber dem Staat selbst. Diese Menschenrechte — das ist von entscheidender Wichtigkeit — sind nach dem Grundgesetz unverletzlich und unveräußerlich, und nicht etwa dem Menschen erst von der Verfassung eingeräumt, sondern die Verfassung erkennt an, daß die Menschenrechte vor und über der Verfassung stehen. Sie sind vor- und überstaatlich. Die Grundrechte hat der Mensch nicht etwa deshalb, weil sich da eine Versammlung zusammengesetzt hat, die bestimmt hat, daß das so sein soll, sondern die Grundrechte sind dem Menschen angeboren. Der Staat hat sich bei seinen Maßnahmen nach den Grundrechten zu richten und nicht umgekehrt haben die Grundrechte ihr Dasein nur im Spielraum der staatlichen Gesetze zu fristen. Dies ist eine grundsätzliche Absage an die positivistische Auffassung der vergangenen Epoche, wonach Recht nur das war, was der Verfassungs- oder Gesetzgeber festlegte. Demgegenüber gilt jetzt ganz klar die Auffassung, daß die aus der Natur des Menschen, aus seiner Menschenwürde fließenden Rechte dem einzelnen nicht etwa von der Gemeinschaft oder irgendwelchen Vertretern oder gar solchen, die sich nur als Vertreter der Gemeinschaft aufspielen, gnädig verliehen sind. Seine Rechte stehen ihm vielmehr von Geburt an kraft seiner Menschennatur zu und der Staat ist dazu da, sie zu achten und zu schützen. Daraus — und das ist weiterhin nur folgerichtig — zieht das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 die Folgerung, daß die nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Die Grund- und Menschenrechte binden alle Organe der Staatsgewalt in allen Bereichen: im Bereich der Gesetzgebung — der Legislative —, der vollziehenden Gewalt — der Exekutive —, und der Rechtssprechung. Alle diese Organe haben die Grundrechte zu achten, sie sind an sie gebunden und nicht etwa deshalb — das sei nochmal mit Deutlichkeit festgestellt —, weil die Verfassung es vorschreibt, sondern weil diese Rechte dem Menschen von Natur aus zustehen, weil sie vorstaatlich und überstaatlich sind.

Das Grundgesetz geht nun in dem nächsten Artikel in sehr konsequenter Weise den Weg der Ausgestaltung dieser Grundrechte weiter. Im Art. 1 finden wir den obersten Verfassungsgrundsatz, von dem her die gesamte Aufgabe des Staates, seine Grenzen, seine Bestimmung und sein Zweck zu verstehen sind, und in den folgenden Artikeln finden wir die Ausgestaltung der Grundrechte in die einzelnen Richtungen hinein.

Da haben wir zunächst im Art. 2 das Hauptfreiheitsrecht in einer Formulierung, die auch das Verhältnis von Freiheit und Ordnung aufzeigt. Wo liegen die Grenzen der Freiheit? Die Grenzen der Freiheit liegen genau dort, wo die Grenzen der Ordnung liegen. Die Grenzen der Freiheit liegen dort, wo die Unfreiheit, die Unordnung beginnt. Freiheit und Ordnung sind nicht Gegensätze, sondern sie sind dasselbe, sie sind identisch. Sie bedingen sich. Keine Freiheit ohne Ordnung, keine Ordnung ohne Freiheit. Das Grundgesetz sagt dies im Art. 2 in folgender Weise:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Jeder hat das Recht, sich frei zu entfalten. Dieses Recht hat seine Grenzen an der Freiheit der anderen, am Sittengesetz und an der verfassungsmäßigen Ordnung, die sich ihrerseits aber im Rahmen der Menschenrechte zu halten hat. Das ist, wie gesagt, keine Begrenzung der Freiheit, sondern die Ordnung, die eine Ordnung der Freiheit ist. Im Art. 3 finden wir dann die andere Komponente, die mit Notwendigkeit aus der Menschenwürde fließt. Zum einen muß der Mensch sich frei entfalten können und als notwendige Ergänzung dazu muß er die gleichen Rechte haben wie alle anderen. Dieser Grundsatz der Rechtsgleichheit ist im Art. 3 zu finden. Da heißt es:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels bringen dann die Ausgestaltung des Gleichheitsgrundsatzes bzw. Ungleichbehandlungsverbotes in die einzelnen Richtungen hin. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß nur die Exekutive, die vollziehende Gewalt, die Menschen gleich zu behandeln hat, sondern darüber hinaus der Gesetzgeber selbst natürlich auch. Der Gesetzgeber selbst ist verpflichtet, keine Gesetze zu machen, die die Menschen ungleich behandeln. Er hat für Gleichheit der Ausgangsbedingungen, für Wettbewerbsgleichheit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu sorgen.

Die aus der Menschenwürde, aus der Menschennatur folgenden Rechte sind nun im einzelnen im Grundrechtskatalog noch weiter untergliedert. So ist das Hauptfreiheitsrecht nach einigen Richtungen hin ausgestaltet in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Art. 4, in das Recht der freien Meinungsäußerung einschließlich der in den letzten Monaten so aktuell gewordenen Pressefreiheit im Art. 5, in die Berufsfreiheit in Art. 12 usw.

Das Grundgesetz bemüht sich nun, soweit das eine geschriebene Verfassung überhaupt tun kann, um klare Absicherung der Vor- und Überstaatlichkeit der Grundrechte und der Menschenwürde. Dem dient Art. 19 Abs. 2, wo es heißt:

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Wenn der Gesetzgeber Gesetze macht, dann kann er zwar die Grenzen der Grundrechte bestimmen, den Freiheitsspielraum der einzelnen zueinander festlegen. Er darf aber dabei nicht den Kern, besser ausgedrückt, den Menschenwürdegehalt der Grundrechte einschränken. Weiter finden wir in Art. 79 Abs. 3 eine Bestätigung dieses vom Verfassungsrecht niedergelegten oder eigentlich besser konstatierten Wertsystems, indem es dort heißt, eine Verfassungsänderung sei unzulässig, wenn sie u. a. die in Art. 1 niedergelegten Grundsätze berührt. Der verfassungsändernde Gesetzgeber darf das oberste Verfassungsprinzip nicht ändern. So ist hierdurch für die Ewigkeit festgelegt, daß es verboten ist, die Menschenwürde anzutasten; daß die Menschenrechte nicht vom Staat gegeben sind und daß er Recht nur im Rahmen der Menschenrechte setzen kann. Nun ist sicher, daß auch das Grundgesetz selbst vergänglich ist — es soll ja abgelöst werden von einer gesamtdeutschen Verfassung —, aber das Grundgesetz drückt hier etwas aus, was sehr wesentlich ist. Wenn neue Ordnungen kommen, dann müssen auch sie sich wieder im Rahmen dieser naturrechtlichen, dieser aus der Menschennatur fließenden Gegebenheiten halten. Tun sie es nicht, so setzen sie Unrecht, so bauen sie selbst also einen Unrechtsstaat auf, was die Folge hat, daß der Einzelne gegenüber einem solchen Staatswesen ein Widerstandsrecht hat und daß er in keiner Weise in seinem Gewissen an eine solche Verfassung und einen solchen Staat gebunden werden kann.

Wir können uneingeschränkt anerkennen, mit welcher Rigorosität das Grundgesetz festlegt, was die Aufgaben der Staatsorgane sind, wo ihre Grenzen liegen und welches die Bedeutung der Menschenrechte ist. Das mag alles sehr anspruchsvoll erscheinen angesichts der Kluft zur Verfassungswirklichkeit, angesichts dessen, was wir in der Wirklichkeit im sozialen und politischen Leben sehen. Das aber spielt im

Rahmen dieses Themas keine Rolle. Es kam darauf an, das Leitbild herauszustellen, auf das die Staatsorgane an sich verpflichtet sind. Wir dürfen nicht müde werden, in unseren Auseinandersetzungen im geistig-politischen Raum darauf immer wieder hinzuweisen. Es ist unsere Aufgabe, die Politiker und alle die, die im staatlichen und sozialen Leben etwas zu sagen haben, auf diesen grundgesetzlichen Verfassungsauftrag hinzuweisen.

Und nun vergleichen wir einmal dieses Leitbild des Grundgesetzes mit dem Leitbild der freiheitlichen Ordnung, mit dem Bild, das wir vom Menschen haben und auch von den Aufgaben und Zwecken des Staates und seinen Grenzen und von den Rechten, die den Menschen zukommen, und wir werden ohne weiteres sagen können, hier besteht eine völlige Übereinstimmung. Die Auffassung, das Leitbild, das wir im Grundgesetz finden und die Vorstellung, die wir von der Aufgabe des Staates und von der zentralen Stellung des Menschen, um den es geht, haben, decken sich völlig. Das kann uns mit Stolz erfüllen. Unsere Aufgabe ist es nun, dafür zu sorgen, daß sich die tiefe Kluft von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit schließt.

Nun noch ein paar Worte darüber, was das Grundgesetz zur konkreten Gestaltung der Wirklichkeit bestimmt. Was bestimmt es hinsichtlich der grundlegenden Anliegen aller Politik? Was sind denn die Hauptaufgaben aller Politik?

Eine kleine Überlegung bringt uns da sehr schnell hin. Die Politik hat die soziale Wirklichkeit zu gestalten und dafür zu sorgen, daß die Menschen friedlich und frei miteinander leben können. Also muß die Politik diejenigen Dinge ordnen, die für das menschliche Miteinanderleben unabdingbar notwendig geordnet werden müssen. Was ist das? Welches sind die sozialen Bindungen, die der Mensch in der großen Gemeinschaft hat? Woran sind alle Menschen auf Gedeih und Verderb gebunden? Es handelt sich um zwei grundlegende Bindungen. Es ist die soziale Bindung an die arbeitsteilige Wirtschaft und an den Grund und Boden.

Wir Menschen sind auf Gedeih und Verderb an die Arbeitsteilung gebunden. Fällt die Arbeitsteilung zusammen, dann müssen neun Zehntel der Menschen sterben, dann kann der Rest gerade noch vegetieren. Die arbeitsteilige Wirtschaft ist die Voraussetzung unserer Existenz. Ihre Aufrechterhaltung ist also oberstes Gebot, ist eine der Hauptaufgaben der Politik. Die arbeitsteilige Wirtschaft läßt sich in Freiheit nur organisieren, wenn der Austausch sich reibungslos vollzieht, wenn keine Unterbrechungen stattfinden können, wenn also das Tauschmittel seine Funktion erfüllt. Wir wissen, daß das heutzutage nicht unbedingt der Fall ist. Was sagt nun die Verfassung zu

dieser einen Hauptaufgabe der Politik? Man sollte ja annehmen, daß zu dieser fundamentalen Frage, wie die Arbeitsteilung durch ein funktionierendes Geldwesen gesichert wird, etwas in der Verfassung zu finden wäre. Es steht sehr viel in der Verfassung. Aber zu dieser Frage, zu diesem Hauptanliegen aller Politik, da haben wir nur einen einzigen Artikel. Es ist der Art. 88 und der lautet:

„Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.“

Das ist alles, was wir im Grundgesetz zum Geldwesen, zur Währung, finden. Es überläßt alles Weitere dem einfachen Gesetzgeber. Es stellt also an den Anfang einen wirklich beeindruckenden Auftrag an den Staat und seine Organe, den Menschen zu achten und zu schützen und dafür zu sorgen, daß seine Menschenwürde immer gewahrt ist und alles dafür einzusetzen. Und nun finden wir hier bei den Hauptaufgaben der Politik, die ja wohl vor allem in der Verfassung als dem Gesetz mit dem höchsten Range niedergelegt sein sollten, lapidar lediglich die Feststellung, es wird eine Währungs- und Notenbank errichtet. Das Weitere macht der einfache Gesetzgeber.

Die zweite Hauptaufgabe der Politik ist die Regelung des Rechtsverhältnisses des Menschen zum Grund und Boden. Wir sind auf Gedeih und Verderb gebunden an die Mutter Erde, an den Erdboden. Ohne den Boden kann kein Mensch leben. Der Boden wird immer knapper mit steigender Bevölkerungszahl, die daraus folgenden Probleme werden immer brennender. Hieraus ergibt sich ganz klar für jeden denkenden Menschen eine zweite Hauptaufgabe der Politik. Was sagt darüber die Verfassung? Auch hier enttäuscht sie uns. Die Verfassung sagt dazu in Art. 14, auf den wir hier zunächst zurückgreifen müssen, lediglich etwas über das Eigentum. Über das Grundeigentum sagt sie nichts. Also muß man auf den umfassenden Begriff des Eigentums zurückgehen, um überhaupt etwas darüber zu finden. Was im Art. 14 GG für das Eigentum gesagt wird, gilt auch für das Grundeigentum. Im Art. 14 heißt es:

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Das Eigentum wird gewährleistet. Es ist also unter Verfassungsgarantie gestellt. Es ist auch eines der Grundrechte. Gesetze bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums. Das ist selbstverständlich, das muß so sein. Denn das Eigentum ist sozialgebunden. Es hat seine Grenzen an den Grundrechten der anderen Menschen und diese

Schranken und Grenzbestimmung kann nur der Gesetzgeber verbindlich vornehmen. Das ist vollkommen in Ordnung. Ebenso wie der Satz, daß Eigentum verpflichtet und daß sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Wenn man jedoch nicht weitergeht auf diesem Wege, so bleibt dieser Ausspruch eine schöne Deklamation, ein Lippenbekenntnis. Wir wissen, daß das im überkommenen Wirtschaftssystem der Fall ist. Eine natürliche Sozialbindung des Eigentums wird sich erst dann einstellen, wenn die Gesetze der Freiheit auch in der Wirtschaft dafür sorgen, daß der einzelne bei Wahrnehmung seiner eigenen Interessen zugleich der Allgemeinheit am besten dient.

Im Art. 15 finden wir den Verfassungssatz über diesen Komplex:

„Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinschaft überführt werden.“

Hier ist also die Möglichkeit der Sozialisierung von Grund und Boden niedergelegt. Wir haben somit weder eine grundlegende Regelung unserer Währungsordnung noch eine Regelung der Bodenordnung in unserer Verfassung. Die Verfassung enthält sich in auffallender Bescheidenheit der Regelung dieser beiden Eckpfeiler jeder Politik, dieser beiden Grundlagen der sozialen Wirklichkeit. Andererseits müssen wir feststellen, daß die Verfassung aber auch nichts enthält, was der Verwirklichung der freiheitlichen Ordnung entgegensteht. Sie schiebt ihr nicht etwa einen Verfassungsriegel vor. Es besteht durchaus die Möglichkeit, die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Rahmens der geltenden Verfassung durchzuführen. Dies ist gerade deshalb möglich, weil die Verfassung auf diesem Gebiete so enthaltsam, so wertneutral ist. Es ist also, um das noch näher auszuführen, im Rahmen des Art. 14 durchaus möglich und zulässig, eine Steuergesetzgebung einzuführen, die dem Bodenproblem in der Weise Herr wird, wie es H. K. R. Müller durch seine Vorschläge über die Abschöpfung des absoluten und relativen Bodenrentenzuwachses anstrebt.

Wir wissen, daß dieser Vorschlag allmählich zu demselben Ergebnis führt, das mit der Wegsteuerung der Grundrente bei privater Nutzung des Bodens erreicht wird. Beide Wege sind nach der Verfassung möglich. Der erste nach Art. 14, der zweite nach Art. 15 GG. Ebenso sind natürlich auch die im Sinne der freiheitlichen Ordnung notwendigen Geld- und Währungsvorschläge im Rahmen der geltenden Verfassung möglich.

Die Monopolfreiheit der Wirtschaft ist schlechthin die Voraussetzung ihrer Funktionsfähigkeit; sie bewirkt aber zugleich die Gegenseitigkeit von Geben und Nehmen beim Tausch der Güter und Leistungen und — last not least — sie gewährleistet die Startgleichheit aller Marktpartner im wirtschaftlichen Wettbewerb. Die Frage, ob die Gegenseitigkeit als das Strukturprinzip der Wirtschaft auf die Ebene der Gleichheit, als dem Strukturprinzip des Rechts transponiert werden könne, muß durchaus mit Ja beantwortet werden; — Freiheit und Gegenseitigkeit können sogar nur auf der Ebene des Rechts — das heißt aber der Gleichheit — begründet und gesichert werden.

Daß dieser Schluß zulässig ist, darf mit großer Sicherheit auch aus einem Aufsatz von Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey: „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung“ (aus „Wirtschaftsordnung und Menschenbild“, Verlag für Wirtschaft und Politik, Köln) abgeleitet werden.

Nipperdey schreibt u. a. in diesem Aufsatz:

„Entscheidend ist, daß die politische Verfassung und Wirtschaftsverfassung eines Staates in engem Zusammenhang stehen. Wie der totale Staat die totale Planwirtschaft (Eucken: Zentralverwaltungswirtschaft) nach sich zieht, so führt eine rein liberale Staatsgestaltung zur freien Marktwirtschaft. Diese Wirkungen ergeben sich nicht notwendig aus einer verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsform, sondern sie sind die zwangsläufige Folge der Anwendung der Grundprinzipien, die der Verfassungsgeber für die staatliche Ordnung für maßgebend erklärt hat.“ (Prof. Dr. Hans Carl Nipperdey, „Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung“, S. 42)

Wir erkennen die gerechte und funktionsfähige Wirtschaft als die von Monopolen freie Wirtschaft. Ohne dieses idealtypische Ziel schon voll erreicht zu haben, will die Soziale Marktwirtschaft im umfassenden Sinne als unbedingt monopolfreie Wirtschaft verstanden sein und auch Nipperdey versteht sie so, wenn er S. 57 sagt:

„Insbesondere verstoßen Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, Monopole (Gesp. v. V.) ... gegen die Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft.“

Daß nicht nur die Marktordnungen, die durch ihren Monopolcharakter zu Leistungsverknappungen und damit zu arbeitslosen Einkommen führen — sondern auch unsere derzeitige Boden- und Geldordnung, die arbeitslose Einkommen zur Folge haben —, der Sozialen

Marktwirtschaft widersprechen und gegen das Grundgesetz verstoßen, geht aus diesem Gedankengang hervor.

Soziale Marktwirtschaft, wie sie im Grundgesetz verankert ist, ist also, idealtypisch verstanden, die unbedingt **monopolfreie**, das heißt funktionsfähige, gerechte, die volle Gegenseitigkeit verwirklichende Wirtschaftsstruktur. Daß einige Monopole von vielen ihrer Vertreter heute noch übersehen werden, ändert nichts an ihrem urbildlichen Charakter. Jedenfalls ist es offenbar die monopolfreie Wirtschaft, die vom GG gewollt ist.

Ebensowenig, wie es zur politischen Verfechtung des Rechtes auf die Lehr- und Lernfreiheit der **philosophischen** Begründung des Freiheitsbegriffes bedarf, ebensowenig muß das Recht auf die volle Gegenseitigkeit beim Tausch der Güter und Leistungen in der Wirtschaft von der Wirtschaftswissenschaft restlos geklärt sein, um dieses Recht politisch beanspruchen zu können. Es genügt, Freiheit und Gegenseitigkeit in das Gleichheitsprinzip zu transponieren und die volle Verwirklichung der Gleichheit zu fordern: Die gleiche Freiheit für alle, sich kulturell zu betätigen, die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beim Tausch der wirtschaftlichen Güter, — mit anderen Worten: in Kultur und Wirtschaft die gleichen Startbedingungen im Wettbewerb.

Was also Nipperdey sehr deutlich gegen das Monopol der Leistungsverknappung, das heißt gegen die Kartelle sagt, gilt **sinngemäß auch** für das **Kapital-** (Geld-) und **Bodenmonopol**. Wie gesagt, sind hier noch einige logische Konsequenzen zu ziehen. Es ist aber zu erwarten, daß die wissenschaftlichen Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft auf Grund des von ihnen praktizierten Begriffes der **Interdependenz der Ordnungen** (Walter Eucken) diese Erkenntnissequenzen noch ziehen werden, indem sie ihn auf alle Bereiche des sozialen Lebens anwenden.

Der analoge Gedankengang gilt auch für den Bereich der Kultur. Hier liegt die Problematik der „Verfassungswirklichkeit“ vorwiegend beim Erziehungswesen, das heißt der Lehrfreiheit, die durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet ist.

Dies weist auch Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Willi Geiger in seinem Buch: „Grundrechte und Rechtsprechung“ (Verlag Anton Pustat, München) nach, wie er überhaupt das Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit so interpretiert, daß sich deutlich eine zukünftige Politik in dem von uns verstandenen Sinne abzeichnet. Er schreibt zum Beispiel über Schulrechtsfragen:



„Ein Ausleseverfahren, nach welchem es darauf ankommen soll, die besonderen Neigungen, Anlagen und Befähigungen des Kindes zu ermitteln und danach die dem Kinde gemäße Form der Oberschule zu bestimmen, ist rechtswidrig, weil die Schule damit ein staatliches Lenkungsrecht hinsichtlich der Schulbildung in Anspruch nehmen würde, das unvereinbar ist mit dem elterlichen Erziehungsrecht“.

(Ebenda S. 44)

„Ein Gesetz, das den Eltern das Erziehungsrecht über ihre Kinder nimmt, wäre nichtig. Ja, schon der Zwang, das Kind in eine Schule schicken zu müssen, deren Erziehungsmaximen und Unterrichtsstoff die Grundwerte angreift, die die Eltern aus Gewissensgründen zur Grundlage ihrer elterlichen Erziehung gemacht haben, ist nichtig.“

(Ebenda S. 80)

Es besteht also kein Zweifel daran, daß die Gleichheit der Freiheit aller durch das Grundgesetz gewährleistet ist und daß ihre Beeinträchtigung in irgend einer Form die Verfassungsklage rechtfertigt. Es gibt noch viele Probleme, die die Verfassung für einen politisch tätigen Bürger aufwirft. Hier ging es darum zu zeigen, daß das Leitbild, das wir anstreben, sich in beeindruckender Weise mit dem Leitbild deckt, wie es unser Grundgesetz in Reaktion auf die Erfahrungen, die die Menschen in einem positivistischen Zeitalter machen mußten, aufgestellt hat. Nur das Programm der freiheitlichen Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur enthält die Mittel und Wege, den stolzen Verfassungsauftrag Wirklichkeit werden zu lassen. Wir und alle sich der Freiheit wirklich verpflichtet Wissenden sind berufen, Vollstrecker dieses Verfassungsauftrages zu sein. Auch vom Boden des Rechts, vom Boden der Verfassung her, bestätigt sich: der freiheitlichen Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur gehört die Zukunft.

Heinz Peter Neumann  
Oberregierungsrat

## Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart

Zusammenfassendes Forumgespräch der 13. Tagung des Seminars  
für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur  
in Boll bei Göppingen vom 3. bis 6. Januar 1963

Fortsetzung aus Folge 32 „Fragen der Freiheit“

An dem Gespräch waren beteiligt:

*Referendar Eckhard Behrens, Frankfurt (Main).*

*stud. rer. pol. Irene Lauer, Nürnberg*

*Dipl.-Volkswirt Friedrich Maier, Mitinhaber der Maschinenfabrik*

*Christian Maier KG, 792 Heidenheim/Brenz-Schnaitheim*

*Oberregierungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin*

*Fritz Penserot, Kaufmann, Kirn (Nahe)*

*Diether Vogel, Bad Kreuznach*

*cand. rer. pol. Michael Wachsmuth, München*

Diether Vogel: Darf ich dazu noch folgenden Satz sagen?: Der Wettbewerb gewährleistet aus dem Grunde die Autonomie der Persönlichkeit, weil jeder Eingriff in den Wettbewerb ja durch Institutionen, d. h. durch Menschen, die diese Institutionen verkörpern, geschieht, so daß durch diese Eingriffe sofort wieder Menschen über Menschen bestimmen und sofort wieder die Subordination in Erscheinung tritt. Die Ausschaltung des Wettbewerbs ist der Weg zurück nach dem alten Ägypten. Dort hatten wir die vollkommenste Planwirtschaft, die damals sogar noch relativ funktionierte. Dahin wollen wir also nicht zurück. Das muß erkannt werden. Auf unseren Tagungen begegnen wir ja leider immer wieder Menschen, die sich planwirtschaftliche Vorstellungen machen. Die Planwirtschaft macht die Autonomie der Persönlichkeit im Bereich der Wirtschaft schlechterdings unmöglich.

Fritz Penserot: Jetzt müßte noch ein anderer Aspekt hereinkommen. Wenn das Lohnsystem bei uns nicht überwunden wird, dann ist für diejenigen Menschen, die innerhalb des Lohnsystems der Subordinationsordnung unterworfen sind, kein prinzipieller Unterschied gegenüber der Wirtschaft im Sowjetsystem, wo die Arbeiter ebenfalls der Subordination unterworfen sind. Es ist also — um Zahlen zu nennen — es ist gesprochen worden von 20 bis 21 Millionen Arbeitnehmern. Nehmen wir an, es seien davon 5 Millionen im Verwaltungssektor tätig, also im Bereich der Dienstleistungen; dann sind es immer noch 10 bis 15 Millionen Menschen, die direkt noch in der Subordinationsordnung stehen — und für diese ist es ziemlich gleichgültig, ob sie sich in einer Aktiengesellschaft im Subordinationsverhältnis befinden oder in einem volkseigenen Betrieb in der Sowjetzone oder in Rußland. Schon aus diesem Grunde muß man sich sehr überlegen, ob es nicht Zeit ist, daß wir aus dem überkommenen Lohnsystem herauskommen in ein Partnerschaftsverhältnis.

Für die Wirtschaftsordnung hat im übrigen das gleiche Prinzip Geltung wie für den Bereich des Staates, welches Aristoteles schon formulierte durch den Satz: „Gesetze müssen herrschen, nicht Menschen“. Dieses Prinzip sinngemäß auf die Wirtschaft übertragen, besagt, daß die Wirtschaftsordnung so beschaffen sein muß, daß nirgendwo Menschen in einem Untergebenenverhältnis stehen, d. h. gehorchen müssen, sondern daß sie im Verhältnis der Koordination mit einander arbeiten. Das würde auch erst dem Prinzip der Arbeitsteilung wirklich entsprechen.

Eckhard Behrens: Wir sind damit an der Stelle angekommen, wo wir uns mit den allgemein volkswirtschaftlichen und makroökonomischen Verhältnissen befassen müssen. Wir kommen von dem menschlich-anthropologischen Aspekt des Problems zu dem ökonomischen: Da hat uns Herr Steinmann eine sehr gute Grundlage gegeben für die makroökonomischen Verhältnisse — und wir haben vonseiten der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Partnerschaft viele mikroökonomischen Aspekte vorgetragen bekommen. Gehen wir also auf den makroökonomischen Aspekt ein. Ich möchte selbst dazu noch etwas sagen. Es ist wesentlich, was Herr Neumann eben schon sagte, daß die Wettbewerbsordnung, d. h. Marktwirtschaft nur die Betriebe als ganze koordiniert — das deckt sich auch mit dem, was Herr Penserot soeben sagte — die innerbetriebliche Struktur wird von der Marktwirtschaft nicht direkt erfaßt, und sie gleicht infolgedessen stark derjenigen in einer planwirtschaftlichen Struktur der Gesamtwirtschaft.

Fritz Penserot: Ich möchte zum makroökonomischen Problem, d. h. zur Konjunkturpolitik noch etwas sagen:

Wenn Arbeitslosigkeit in größerem Umfange herrscht, können diejenigen, die die Arbeit vergeben, nämlich die Unternehmer, ihrer Lust und Laune mehr die Zügel schießen lassen, als es der Fall ist, wenn keine Arbeitslosigkeit herrscht. Es muß also unbedingt durch aktive Konjunkturpolitik Vollbeschäftigung erzielt werden, damit die Ungleichgewichtigkeit der beiden Hebelarme — dem der Unternehmer und dem der Arbeiter — beseitigt wird. Wenn Vollbeschäftigung herrscht, dann kann derjenige, der Arbeit sucht, zunächst einmal unabhängig davon, ob es sich um Partnerschaft oder um Lohnverhältnis handelt, dorthin gehen, wo er die Tätigkeit findet, die ihm am meisten zusagt — und zum anderen an die Stelle, wo er menschlich behandelt wird. Tatsächlich ist die Folge der zunehmenden Vollbeschäftigung in den letzten Jahren ja auch gewesen, daß das Betriebsklima durchweg in allen Betrieben der Bundesrepublik wesentlich besser geworden ist. Ich habe das extreme Beispiel der Hausgehilfin genannt, das vielleicht ein extremes Beispiel ist, das aber deshalb die Sachlage um so deutlicher macht. Die jungen Mädchen, die heute noch irgendwo als Hausgehilfin hingehen, werden geradezu auf Händen getragen — der Fernsehapparat ist garnichts, der steht ihnen zur Verfügung, wenn es sich die Familie irgendwie erlauben kann. Das zeigt, wie sehr sich durch die konjunkturellen Verhältnisse der Vollbeschäftigung die Menschen an der Kandare nehmen und sich sagen: Ich darf mich nicht schlecht benehmen, sonst läuft mir das Mädchel davon! Ich sagte dann weiter dazu: Wenn wir einen solchen Zustand der Vollbeschäftigung, der gegenwärtig vielleicht noch etwas außergewöhnlich erscheint, weil es ihn in der langen Wirtschaftsgeschichte so gut wie niemals gegeben hat, etwa 30 Jahre lang haben werden, dann wird es in der nächsten Generation sehr in die Augen springen, wenn vielleicht dann einmal infolge einer temporären wirtschaftlichen Krise sich die Menschen nicht mehr so ganz menschlich anständig verhalten.

**Eckhard Behrens:** Auch hier haben wir sehr schnell herausgefunden, daß volkswirtschaftlich, makroökonomisch, die Vollbeschäftigung eine unbedingte Forderung sein muß, angesichts der Funktionsfähigkeit des Arbeitsverhältnisses, d. h. des überkommenen Lohnsystems, wie wir es heute noch allgemein haben. Es wurde gezeigt, daß in den letzten Jahren der Vollbeschäftigung in der Bundesrepublik die Nachlässigkeit unter den Arbeitnehmern ganz erheblich zugenommen hat, und man kann nicht anders, als sagen, daß das ein großer volkswirtschaftlicher Nachteil ist, denn die Produktivität unserer Gesamtwirtschaft leidet ganz außerordentlich, wenn an allen Ecken und Enden erheblich geschlampt wird. Wie ist das zu begründen? Und warum konnte die Vollbeschäftigung diesen Nachteil zeitigen?

Irene Lauer: Wenn man sich das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ansieht, so zeigt sich, daß heute ein genereller Interessengegensatz zwischen ihnen vorhanden ist. Wenn man es überspitzt ausdrückt, ist es so, daß der Arbeitnehmer bestrebt ist, möglichst viel zu verdienen und möglichst wenig zu arbeiten; er möchte ein hohes Einkommen haben, aber zugleich hält er mit seiner Arbeitsintensität zurück, während der Unternehmer vom Arbeiter eine möglichst hohe Arbeitsleistung haben und möglichst wenig bezahlen möchte um seinen Gewinn zu maximieren. Diese Interessenslage — wie gesagt, überspitzt formuliert — ist vorhanden beim Lohnverhältnis. Sie war vor allem vorhanden, als es die Vollbeschäftigung noch nicht gab, nur wurde sie noch nicht so deutlich bemerkt deshalb, weil der Arbeitgeber am längeren Hebelarm saß und der Arbeitnehmer sich den Forderungen des Arbeitgebers unterwerfen mußte, um seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Jetzt, nachdem die Vollbeschäftigung durchgeführt ist, kommt dieser Interessengegensatz besonders deutlich heraus, denn es ist dem Arbeitnehmer jetzt möglich, den Arbeitsplatz ohne weiteres zu wechseln. Er sitzt zur Zeit am längeren Hebelarm und kann dem Unternehmer die Bedingungen des Arbeitsvertrags weitgehend diktieren. Man spricht jetzt davon, die Arbeitsmoral sei gesunken. Im Grunde genommen war aber die Arbeitsmoral bei der Unterbeschäftigung nicht anders, nur mußte sich da der Arbeitnehmer unterwerfen — er konnte nicht so entscheiden, wie er eigentlich wollte, weil er immer befürchten mußte, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Heute ist dagegen die Situation so, daß er am längeren Hebelarm sitzt, nun kann er die Bedingungen bestimmen und der Interessengegensatz wird deutlich wahrnehmbar. Wir dürfen also nicht sagen, die Arbeitsmoral sei gesunken, sondern wir können nur sagen, daß der Arbeitnehmer jetzt mehr seinen Interessen folgen kann, als das früher der Fall war.

Eckhard Behrens: Diese Interessen sind rein ökonomische Interessen; diese Interessen liegen vor, wenn der Arbeitnehmer nach dem ökonomischen Prinzip, mit möglichst geringem Aufwand ein möglichst großes Ergebnis zu erzielen, handelt. Und wenn wir — das haben wir ausgeführt — über wirtschaftliche Probleme nachdenken, so sollten wir immer davon ausgehen, daß derjenige, der wirtschaftlich tätig ist, vorwiegend nach dem ökonomischen Prinzip handelt. Daß im täglichen Leben gleichzeitig auch nach anderen Gesichtspunkten gehandelt wird, ist selbstverständlich — man muß aber trotzdem von dem Grundansatz des ökonomischen Prinzips ausgehen, denn die ökonomischen Interessen sind doch von außerordentlichem Gewicht. Man sollte also nicht davon ausgehen, die ökonomischen Interessen würden durch Wohlanständigkeit und gute Moral schon kompensiert werden.

Was dann aus ökonomischen Interessen in die falsche Richtung und aus der guten Moral andererseits in die richtige Richtung drängt, daraus wird schon so etwas halbwegs richtiges herauskommen! Damit dürfen wir uns nicht zufrieden geben! Wer ordnungspolitisch denkt, weiß ganz genau, daß dahin gewirkt werden muß, daß die Interessen so arrangiert werden, daß der gute Wille und die Interessen nach derselben Richtung hin ausgerichtet werden. Dann kommt etwas Wirklichkeitsgemäßes zustande und das kann sich sehen lassen! Wir sehen auch, daß heute, beim Lohnverhältnis das Interesse des Unternehmers daran, daß der Arbeitnehmer möglichst gut, zuverlässig, ordentlich usw. arbeitet, mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse übereinstimmt, denn das volkswirtschaftliche Interesse geht auch dahin, daß alle in der Wirtschaft Beteiligten, also auch die Arbeitnehmer, möglichst sauber, möglichst exakt, möglichst zuverlässig arbeiten und dadurch die Nachfrage, die auf dem Markt auftritt, am allerbesten befriedigt wird.

Es ist und bleibt das oberste Prinzip in der Wirtschaft die bestmögliche Befriedigung der Nachfrage. Wenn die Arbeiter in den Betrieben schlampig arbeiten, wird die Nachfrage schlecht befriedigt. Es ist also nicht verwunderlich, daß in den Äußerungen von Seiten der Unternehmer zu der eingerissenen Schlampigkeit in den letzten Jahren, ein ziemlich kräftiger Unterton von Moralin mitschwingt, und es geschieht sogar insofern mit Recht, als sie sich hier mit dem gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse im Einklang befinden. Nun wäre es wohl angebracht, noch einmal kurz zu fragen, inwieweit von der Partnerschaftsbewegung dieses Problem gesehen wird, d. h. gesehen wird, wo im seitherigen Lohnverhältnis, also in der rechtlichen Konstruktion des Arbeitsverhältnisses der Ausgangspunkt der Überlegungen sitzen muß. Wollen Sie, Herr Meier, dazu sprechen?

Friedrich Meier: Man muß da, glaube ich, Theorie und Praxis sehr sorgfältig voneinander trennen. In der Praxis war es so, daß die meisten Betriebe nicht lange überlegt haben, wie denn nun die Zurechnungsfrage beschaffen sei, wie der Gewinn im einzelnen und wie eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer zu begründen sei, sondern man hat sich ganz einfach auf den Standpunkt gestellt, daß man ohne jegliche wirtschaftswissenschaftliche Begründung sagt: der Ertrag des Betriebes ist gemeinsam erwirtschaftet, folglich muß er verteilt werden. Man hat dann eine mehr oder weniger willkürliche oder auch begründete Teilung vorgenommen mit recht gutem Erfolg. Das war die praktische Seite. Die theoretische Seite sieht nun so aus, daß von verschiedenen Seiten verschiedene Lösungen für die Ertragsbeteiligung gebracht worden sind und daß, meiner Ansicht nach, erst der

Amerikaner H a r t m a n n eine tiefgründige und nicht ohne weiteres zu entkräftende Theorie für die Berechtigung des Gewinnanteils der Arbeitnehmer gebracht und auch die größtmäßige Berechnung dieser Gewinnanteile versucht hat.

E c k h a r d B e h r e n s : Nun scheint es aber doch merkwürdig, daß es immer noch die erhebliche Problematik im Lohnverhältnis gibt. Wenn wir das volkswirtschaftliche Postulat der Dauervollbeschäftigung verwirklichen, stellt sich plötzlich heraus, daß das Arbeitsverhältnis, d. h. das Lohnsystem dadurch noch funktionsunfähiger wird, als es schon vorher gewesen ist. Dann drängt sich doch die Frage auf: Ist es der Partnerschaftsbewegung gelungen, mit diesem Problem fertig zu werden? Kann die Partnerschaftsbewegung in ihren praktischen Vorschlägen etwas bieten, was mit diesem Problem der Funktionsunfähigkeit des Arbeitsverhältnisses bei Vollbeschäftigung fertig wird?

F r i t z P e n s e r o t : Ich muß sagen, Sie sind dabei, die Partnerschaftsbewegung zu überfordern. Die Partnerschaftsbewegung ist nach dem Kriege ausgegangen von der Wirtschaftsstruktur, wie sie nun einmal geworden ist. Im Bewußtsein der Unternehmer gab es auch noch die Erinnerung an die Jahre 1929 bis 1934. Man hat sich damals gesagt: Wir können unseren Mitarbeitern nicht zumuten, daß sie eines Tages, wenn eine wirtschaftliche Flaute eintritt, mit dem Risiko belastet werden, daß derjenige, der Unternehmer ist, nun einmal tragen muß. Das ist wohl der Grundgedanke gewesen, warum die ganzen Partnerschaftsbetriebe das Lohnsystem nicht einfach abgeschafft haben, sondern weshalb sie die Gewinnbeteiligung der Arbeiter zusätzlich zu dem seitherigen Lohn hinzugerechnet haben und weshalb man also die bestehenden Lohnformen beibehalten hat. Das dürfte der Grundgedanke gewesen sein. Man hat sich also in der Partnerschaftsbewegung nicht mit der Frage der Wirtschaftsordnung und der Konjunkturpolitik beschäftigt, sondern man hat lediglich vom Betrieb und vom moralischen Verhalten der Unternehmer ausgehend, sich gesagt: der Betriebsertrag muß irgendwie auch den Mitarbeitern zugute kommen, also teilen wir ihn. Allerdings muß man daran denken, daß diese Menschen im Falle einer Krise nicht dafür bestraft werden dürfen — das hieße sie überfordern — also behalten wir das Lohnverhältnis als Grundlage noch bei. Das ist zweifellos der Grund. Eigentlich müßte die Partnerschaftsbewegung nun einen Schritt weitergehen und müßte sagen: Wo sind die Konjunkturtheoretiker, die uns die Grundlage dafür bieten, daß die Dauervollbeschäftigung als Basis für die Partnerschaftsbewegung gesichert werden kann. Die Partnerschaftsbewegung müßte also an die Wirtschaftswissenschaft die Frage rich-

ten: Was könnt ihr tun, daß dauernde Vollbeschäftigung erzielt wird, damit die beiden Interessengruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zusammenkommen können? Das fehlt heute noch!

**Friedrich Meier:** Da haben Sie zweifellos recht, aber dieses Anliegen an die Wirtschaftswissenschaft wird ja nicht nur von der Partnerschaftsbewegung gestellt, sondern von uns allen, gleichgültig, an welcher Stelle innerhalb oder außerhalb der Wirtschaft wir stehen. Ich habe ganz einfach den Eindruck, daß man sehr gerne die Vollbeschäftigung erhalten möchte, weil es aus ganz anderen Gründen wünschenswert wäre sie zu haben. Aber man ist offenbar noch nicht im Besitz des Rüstzeuges und man geht von Seiten der Konjunkturpolitiker so falsche Wege, daß es eben noch nicht gelungen ist, das Konjunkturniveau immer gleich zu halten.

**Eckhard Behrens:** Das ist sicher richtig. Es wäre aber doch wünschenswert, daß die Partnerschaftsbewegung gerade unter dem Gesichtspunkt der menschenwürdigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses — eben unter diesem Gesichtspunkt — die Vollbeschäftigung fordert. Der Gesichtspunkt unter dem heute gemeinhin die Vollbeschäftigung gefordert wird, ist gemeinhin der: Gebt allen gut zu essen — nicht wahr? — dann kommt der Kommunismus nicht! Das ist so der allgemeine Gesichtspunkt! Die Partnerschaftsbewegung scheint doch allzusehr zu meinen, sie könnte das Problem des Arbeitsverhältnisses allein mit den technischen Mitteln der Betriebsgestaltung und der Betriebsorganisation bewältigen. Es war der Sinn der Ausführungen von Herrn Penserot über die Vollbeschäftigung und dessen, was er soeben sagte, daß man sich davon nicht allzuviel versprechen darf, und daß es bei einer kleinen Anzahl von Betrieben — wir haben hier die Zahl 100 in Deutschland vor Augen — daß es dann bei einer Zahl dieser Größenordnung bleiben wird. Dann ist es allein der moralische Antrieb besonders verantwortungsbewußter Unternehmer, der zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesen Betrieben führt. Auf diesen moralischen Antrieb kann nur bei einer geringen Anzahl von Unternehmern gebaut werden.

**Heinz Peter Neumann:** Ich möchte hier noch etwas hinzufügen. — Wir haben es allerdings schon erörtert bei den verschiedensten Aspekten. Es ist der gute Wille, der in allen derartigen Bestrebungen lebt. Die Partnerschaftsbewegung ist nur ein Ausdruck des vielfältigen guten Willens, der unter den Menschen herrscht. Wer sich nun aus diesem Motiv heraus betätigt, muß wissen, daß zum guten Willen sehr wesentlich gehört der Wille zum Denken im Grundsätzlichen. Nur dann wird der gute Wille nämlich fruchtbar. Es kommt



immer wieder heraus, daß keine wirkliche Klarheit in den Menschen mit dem besten guten Willen herrscht, über das Erlebnis von Moral einerseits und gewissen Naturgesetzlichkeiten andererseits. Wie stehen diese beiden Prinzipien zueinander? Ist die Moral etwas, was die Naturgesetzlichkeiten ändern soll? Oder sind die Naturgesetzlichkeiten leider kraft eines uns unverständlichen Willens so beschaffen, daß sie der Moral generell entgegenstehen? Das wäre eine fürwahr tragische Widersprüchlichkeit! Bisher hat eigentlich immer die Naturgesetzlichkeit gesiegt. Die ökonomischen Gesetzlichkeiten sind, obwohl sie vom Menschen herkommen, doch durch ihre Maximierung und dadurch, daß sie statistische Gesetzlichkeiten sind, von gleicher Gültigkeit wie die Naturgesetzlichkeiten. Das hat mit aller Klarheit Prof. Dr. Ernst W i n k l e r in seinem Buch „Theorie der natürlichen Wirtschaftsordnung“ nachgewiesen. — Professor Winkler ist ja vielen von Ihnen bekannt, da er zu dem Initiativkreis gehört, aus dem das Seminar für freiheitliche Ordnung ursprünglich hervorgegangen ist. Nun ist die Frage zu beantworten: Wie stehen diese sozialen und moralischen Gesetzlichkeiten zueinander? Sie wirken sich dann gegensätzlich aus und die Moral und der gute Wille kommen trotz stärkster Bemühungen nicht zur Wirkung, wenn sie mit der Natur- bzw. Sozialgesetzlichkeit nicht in Einklang stehen. Die Naturgesetzlichkeit muß in Bahnen gelenkt werden, die fruchtbar sind. Das geht mit den ökonomischen Gesetzlichkeiten. Wir haben ja heute eine solche Gesetzlichkeit, die an sich der Gesetzlichkeit der Marktwirtschaft strikt entgegensteht, das ist das Rentabilitätsprinzip, das die marktwirtschaftlichen Prinzipien immer wieder über den Haufen wirft und alle anderen Bestrebungen im Rahmen einer ordnungspolitisch falsch konstruierten Gesetzlichkeit müssen sich mit Unbedingtheit über kurz oder lang totlaufen. Alle Menschen guten Willens und alle die, die in ihren Teilbereichen Reformen und Verbesserungen durchführen wollen, müssen sich schon die Zeit, die Muße nehmen und die Ausdauer aufbringen über die Grundproblematik n a c h z u d e n k e n und darin sich gutfundierte Erkenntnisse erwerben. Nur im Rahmen dieser grundlegenden Richtigstellung werden alle Bemühungen des guten Willens — davon bin ich fest überzeugt — sehr schnell wirksam und fruchtbar werden. Deshalb gilt es, die Moral sich nicht verpuffen zu lassen an Stellen, wo sie wirkungslos bleiben muß, sondern sie dort einzusetzen, wo sie sich fruchtbar auswirken kann und das ist prinzipiell bei den Bemühungen um die Erkenntnis der richtigen ordnungspolitischen Sozialstruktur und bei der Gestaltung des ordnungspolitischen Grundrahmens in der Weise, daß die sozialen Gesetzlichkeiten sich menschenwürdig auswirken.

Eckhard Behrens: Das ist sehr wahr und grundlegend. — Herr Vogel möchte noch ergänzen!

Diether Vogel: Ich möchte noch ganz kurz dazu sagen: Herr Neumann hat diese scheinbare Tragik, diese Divergenz zwischen dem guten Willen der Menschen und der Naturgesetzlichkeit aufgezeigt. Die Gesetze des sozialen Lebens wirken ja mit ebensolcher Notwendigkeit wie die Naturgesetze. So spricht es auch Rudolf Steiner in dem Aufsatz „Theosophie und soziale Frage“ aus. Ich möchte dazu beitragen, diese scheinbare Tragik aufzulösen durch einen weiteren Satz aus seinem grundlegenden philosophischen Buch „Die Philosophie der Freiheit“: „Der aus Erkenntnis Handelnde ist frei!“ Daß die Erkenntnis durch eine schlüssige Erkenntnistheorie zuvor gesichert sein muß, sei hier nur nebenbei bemerkt. Wenn der Mensch es nicht beim guten Willen bewenden läßt, sondern Erkenntnis übt, Erkenntnis dieser soziologischen Gesetze, die mit der gleichen Notwendigkeit wirken, wie die Naturgesetze — und wenn er bereit ist, diese sozialen Gesetze als einen Teil nicht einer fremden ihn determinierenden Welt, sondern als Teil seiner eigenen Welt, die mit ihm wesensgleich ist, deren Wesen mit seinem eigenen Wesen identisch ist, zu begreifen und anzuerkennen, wird er fähig werden, in die soziale Umwelt ordnend und regulierend hineinzuwirken. Die soziale Gemeinschaft, die Erde, unser Planetensystem, ja der ganze Kosmos sind ja nicht Teile einer uns fremden, uns bestimmenden Welt, sondern wesentlich „integrierende“ Bestandteile unserer eigenen Natur. Wenn wir den guten Willen so weit entwickeln, daß wir bereit sind, diese Erkenntnis der sozialen Gesetze zu üben und aus diesen Erkenntnissen zu handeln, dann werden schließlich die sozialen Verhältnisse eine menschengemäße Gestalt bekommen, wir werden als Menschen in dieser menschengemäßen, freiheitlichen Ordnung frei sein können. Damit ist diese scheinbare tragische Divergenz zwischen gutem Willen und einer vermeintlich fremden, von außen uns bestimmenden Gesetzlichkeit aufgelöst.

Fritz Penserot: Ich möchte dazu auch noch etwas sagen. Es ist schade, daß Herr Vogel zuerst an die Reihe kam. Er hätte dann vielleicht abrunden können, was ich nicht ganz parat habe und deshalb nur andeuten kann. Wir befinden uns mit unseren Problemen in guter Gesellschaft. Es handelt sich hier um den Streit zwischen Goethe und Schiller einerseits und Kant auf der anderen Seite — nämlich, wo Kant nur die Forderung nach der Erfüllung der Pflicht erhebt ohne Rücksicht darauf, wie es sich mit der Neigung verhält und wo auf der anderen Seite die Neigung steht. Es sind das ja nur zwei andere Worte für unser Problem. Moral und Interesse oder Pflicht und Neigung. Wie heißt das Goethe-Wort?

Diether Vogel: „Gerne dien' ich dem Freund', doch tu' ich es leider aus Neigung! Und so wurmt es mich denn, daß ich nicht tugendhaft bin.“

Kant will nur das als tugendhaft gelten lassen, was im Widerspruch gegen die eigene Neigung und auch gegen die Gesetze der Natur, besonders gegen die Gesetze der menschlichen Natur, durchgesetzt wird. Dagegen stellt Goethe das Wort:

„Pflicht, wo man liebt, was man sich selbst befiehlt!“

Der geistig gesunde Mensch „befiehlt“ sich selbst das, was er als wahr erkennt, und das gleiche ist es auch, was er liebt. —

Eckhard Behrens: Gehen wir nun wieder an die theoretische Arbeit, die unbedingt notwendig ist, heran, so stehen wir jetzt vor der Frage: ob es der Partnerschaftspraxis gelungen ist, unter Beibehaltung des Lohnverhältnisses, in dem der geschilderte Interessengegensatz steckt, der volkswirtschaftlich schädlich ist, ob es unter Beibehaltung dieses Lohnverhältnisses gelungen ist, durch Ausbau speziell der Ergebnisbeteiligung, diesen Gegensatz ins Gleichgewicht zu bringen und ob dadurch die Wirkung, die vom Lohnsystem ausgeht, bereinigt ist, nicht nur kompensiert, sondern auch wirklich vollkommen bereinigt ist. Dazu müssen wir uns zunächst vor Augen halten, auf was sich eigentlich die Ergebnisbeteiligung erstreckt, auf welchen Teil des Gewinnes. Herr Meier hat das sehr klar herausgearbeitet und er sollte es uns doch noch einmal vor Augen führen.

Friedrich Meier: Ich habe das eigentlich nicht herausgearbeitet, sondern der Amerikaner Hartmann, der gesagt hat, eine Gewinnbeteiligung sei dann und soweit möglich, als ein sogenannter moralischer Mehrwert entsteht. Dieser moralische Mehrwert wird dann als ein Gewinnfaktor gesehen, der bisher in der betriebswissenschaftlichen Sicht eigentlich noch garnicht vorhanden war, den man garnicht gesehen hat. Man hat bisher immer nur gesagt: Gewinn besteht aus Unternehmerlohn bei den Firmen, bei denen der Unternehmer gleichzeitig Geschäftsführer ist, zusätzlich aus der Verzinsung des von ihm selbst investierten Kapitals und schließlich aus der Risikoprämie; das waren die drei Faktoren. Ich habe nachzuweisen versucht, daß in diesen drei Faktoren der Gewinnanteil des Arbeitnehmers nicht enthalten ist. Dazu sagt Hartmann: Wenn der Arbeiter seine Arbeit gut tut, gibt er also nicht nur die Arbeit als Funktion herein, sondern er legt auch einen Teil seiner Persönlichkeit hinein. All das wirkt sich quantitativ meßbar — manchmal auch nicht meßbar — in einer Steigerung des Betriebsgewinnes aus. Daraus ergibt sich für Hartmann die grundsätzliche und von der Zurechnungsfrage völlig unabhängige

Berechtigung, daß der Arbeitnehmer nun einen Gewinnanteil haben müsse, sofern der moralische Mehrwert erzeugt wird.

**Eckhard Behrens:** Sofern der moralische Mehrwert erzeugt wird, der also entsteht durch Partnerschaft. — Es ist der Zweck der Partnerschaft einen Mehrwert — wir sagen vielleicht doch besser partnerschaftlichen Mehrwert — zustande zu bringen. Dieses komische Wort „moralischer Mehrwert“ dürfte durch die Übersetzung zustande gekommen sein; „Moral“ hat im Angelsächsischen eine etwas weitergehende Bedeutung als bei uns „moralisch“; „moral“ kann auch „geistig“ heißen. Es hieße dann, der durch geistige Leistung entstandene Mehrwert — und da ist speziell die Zusammenarbeit gemeint, die geistig-soziale Zusammenarbeit. Das alles schwingt da mit.

**Fritz Penserot:** „Das ihm Zustehende“ steckt da drinnen.

**Friedrich Meier:** Hartmann hat sicher das schöne Wortspiel von funktional, sozial und moralisch gefallen, also diese drei Bereiche, die den drei Stufen „physisch“, „seelisch“ und „geistig“ entsprechen.

**Eckhard Behrens:** Ja, Sie sagten uns das ja in dem Zusammenhang. Die Gewinnbeteiligung erstreckt sich insofern gedanklich nur auf das, was an Gewinn zusätzlich entsteht dadurch, daß ein partnerschaftliches Verhalten durch eine partnerschaftliche Ordnung in den Unternehmungen eingeführt wird. Es besteht nun noch die Frage, ob nicht, was aus dem Lohnverhältnis heraus als Basis bestehen geblieben ist, im Partnerschaftsverhältnis, wie wir es heute haben, ob nicht von da her eine Lähmung des partnerschaftlichen Verhaltens entstehen muß, denn wir haben uns gerade vorher klargemacht, daß in diesem Lohnverhältnis eine Störung der betrieblichen Zusammenarbeit liegt. Es besteht nicht die Interessengleichheit — die Arbeitnehmer sind nicht in gleicher Weise daran interessiert, wie der Unternehmer, daß im Betrieb etwas ordentliches zustandekommt. Kann man nun sagen, daß durch die auf das Lohnverhältnis aufgebaute Gewinnbeteiligung bereits dieser negative Einfluß des Lohnverhältnisses ausgeschaltet ist, mit völliger oder ausreichender Sicherheit ausgeschaltet ist? Das scheint mir noch ein wesentliches Problem zu sein. Wer möchte dazu etwas sagen?

**Friedrich Meier:** Soweit diese Frage des Interessengegensatzes überhaupt auf ökonomischem Gebiet beseitigt werden kann — wir haben gesehen, daß auch das Menschliche sehr wesentlich hereinspielt — möchte ich sagen, daß die Tatsache, wonach ein Lohnverhältnis neben der Gewinnbeteiligung noch besteht, den Interessengegensatz nicht fördern muß, sondern, daß er auf ökonomischem Gebiet durch die Gewinnbeteiligung abgebaut ist. Ich sehe das so, daß

man sich nicht an dem Begriff „Lohn“ einerseits und an dem Begriff „Gewinn“ andererseits zu stören braucht. Ich sehe ganz einfach den Gesamterlös des Unternehmens gegenübergestellt den Gesamtkosten — und wenn nun die Arbeitnehmer ihren Lohnanteil bekommen, könnte man in Abwandlung der geltenden betriebswissenschaftlichen Terminologie auch sagen: dieser Lohn ist ja nun irgendwie auch Bestandteil des Betriebsertrages. Lohn und Gewinn oder besser: Kosten und Gewinn bedingen einander ja gegenseitig, so daß man nicht sagen kann, Lohn habe mit dem Gewinn überhaupt nichts zu tun, denn in dem Fall, daß der Arbeiter weniger Lohn bekäme, müßte sich zwangsläufig sein Gewinnanteil entsprechend erhöhen. Ich kann also nicht sagen, daß da ein besonderer Gegensatz zwischen den beiden Partnern durch die Weiterexistenz des Lohnes entstehen würde.

Heinz Peter Neumann: Ich möchte Herrn Meier recht geben, daß die Gleichschaltung der Interessen wohl schon recht wesentlich durch die Ertragsbeteiligung erfolgen kann. Uns geht es nun ja aber um mehr. Ich möchte jetzt nur fragen, da ich dazu keine Lösung vorschlagen könnte. Uns geht es ja darum, das Subordinationsverhältnis durch ein Koordinationsverhältnis zu ersetzen. Ist das bereits erfolgt durch die Gleichschaltung der Interessen infolge der Ertragsbeteiligung oder inwieweit müssen da noch weitere Maßnahmen hinzutreten? Wenn sie nur im menschlichen Bereich lägen, dann wäre dazu nicht mehr viel zuzusagen; der Arbeitgeber müßte seinen Mitarbeiter menschlich behandeln, das wäre dann das Wesentliche. — Oder müssen noch institutionelle Maßnahmen getroffen werden, um das Kooperationsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter wirklich zu fundieren? Ich stehe nicht genügend in der Materie darinnen, um darauf eine Antwort geben zu können, ich stelle also nur die Frage!

Friedrich Meier: Ich glaube, ich muß hierzu doch noch etwas sagen. Ich hatte vorhin den Begriff Lohnverhältnis wörtlich aufgefaßt und ich sehe nun, daß Sie das Ganze mit einbeziehen wollen und daß Sie praktisch an die Frage der Mitbestimmung rühren. Das ist ja dieser zweite Punkt, wenn ich Sie recht verstehe, womit man die Unterordnung des Arbeitnehmers beseitigen könnte. Sehe ich das richtig?

Eckhard Behrens: Ja! Sie verstehen Herrn Neumann richtig. Aber das gehört zu dem dritten Bereich: die rechtliche Ordnung. Bleiben wir noch kurz bei dem ökonomischen Bereich. Es ist zwar richtig, daß für den Arbeiter der Lohn und der Gewinnanteil zusammen das Einkommen ausmachen und wenn der Lohn geringer ist, ist der Gewinnanteil um so höher. Aber es ist doch ein erheblicher Unterschied auf Grund welchen Rechtstitels und welchen Rechts-

verhältnisses der Arbeitnehmer dieses Einkommen erlangt, ob er z. B. arbeitet unter dem Eindruck: wenn wir tüchtig sind, haben wir in diesem Jahr die Chance, zusätzlich zu dem Lohn einen erheblichen Gewinnanteil der, sagen wir, noch einmal zu 50 % oder zu 100 % die Jahreslohnsumme ausmacht, zu erlangen — oder ob er in dem Gefühl arbeitet: in diesem Jahr wird der Gewinnanteil vielleicht 5 % der Jahreslohnsumme ausmachen, wenn wir uns anstrengen — oder ob er sich sogar sagen muß: ich bekomme meine Jahreslohnsumme, ein Gewinnanteil ist nicht zu erwarten. Es ist also ein Unterschied, ob das Gesamteinkommen unter dem Rechtstitel steht wie der Lohn, oder unter einem Rechtstitel, wie ihm der Gewinnanteil zusteht. Das wirkt sich auf das ökonomische Interesse des Arbeiters an seiner täglichen Arbeit doch ganz erheblich aus.

**Friedrich Meier:** Ich glaube, wenn man die Existenz der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital grundsätzlich bejaht, muß man auch den Lohn bejahen. Der Lohn ist zunächst einmal das Entgelt für den funktionalen Teil der Arbeit. Und soweit gesehen, würde ich sagen: wenn Sie überhaupt die Produktionsfaktoren Kapital (und Boden) und Arbeit personell trennen im Betrieb, dann müssen Sie auch den Lohn anerkennen. Den Lohn abzuschaffen würde nur dann gehen, wenn Sie genossenschaftliche Unternehmensformen schaffen würden, bei denen praktisch der Gegensatz von Kapital (und Boden) und Arbeit nicht mehr besteht. Ich bin überzeugt, daß eine Ideallösung des Arbeitsverhältnisses darin liegen würde. Wie gesagt ist aber Voraussetzung dafür, daß Sie die Produktionsfaktoren (Kapital und Boden) und Arbeit personell zusammenlegen.

**Eckhard Behrens:** Das glaube ich nicht!

**Fritz Penserot:** Herr Meier, trennen Sie im Produktionsfaktor Arbeit in Gedanken nicht die Unternehmerseite der Arbeit von der Ausführungsseite der Arbeit?

**Friedrich Meier:** Nein, das wollte ich nicht damit sagen, denn in gewissem Sinne ist ja auch der Manager Arbeitnehmer wie alle anderen. Wir sprechen ja nun von der monetären Seite und ich trenne nicht Manager und ausführende Arbeiter, sondern in diesem Fall ist der Manager und die Belegschaft auf der einen Seite und der Kapitalist, der Investor, steht auf der anderen.

**Diether Vogel:** Ich will dazu nur einen Gedanken sagen. Mit diesem Problem geraten wir wieder in den Bereich der Konjunkturpolitik. Solange das Gesamtarbeitseinkommen nicht gleich dem Sozialprodukt ist, hat tatsächlich das, was für die Arbeit übrigbleibt, noch den Charakter des Lohnes, auch wenn man es nicht mehr so nennen würde.

Erst wenn das gesamte Sozialprodukt in die Arbeit hineingeht, was jetzt natürlich idealtypisch gedacht ist und in der Wirklichkeit nie ganz erreicht werden wird, kann man sagen, daß im Bereich der Wirtschaft die Soziale Frage gelöst ist. Solange also die Erträgnisse der Wirtschaft zwischen Boden und Kapital einerseits und der Arbeit andererseits geteilt werden, haben wir eben noch Rente (Boden- und Kapitalrente) — und wie wollen wir dann das nennen, was für die Arbeit übrigbleibt? Bisher war das der Lohn, der typische Lohn!

Eckhard Behrens: Nach der Auskunft, die Herr Meier eben gegeben hat, ist der Lohn die Vergütung für die reine Funktion der Arbeit und der Gewinnanteil für das Besondere, das zu der Funktion hinzukommt durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit. Das wäre sozusagen die Kapitulation vor dem Problem, daß man sagen muß, wir müssen auf Grund der Konstruktion des Lohnverhältnisses und der zusätzlichen Konstruktion des Gewinnbeteiligungsverhältnisses immer mit zweierlei verschiedenen Einflüssen rechnen auf jeden Handgriff des Arbeiters, den er im Betriebe tut. Und das ist gerade der Übelstand, den wir ausmerzen müssen. Ich darf hier vielleicht noch einen Gedanken hinzusetzen. In den heutigen Partnerschaftsbetrieben wird dieser negative Einfluß der vom Lohnverhältnis auf das ökonomische Interesse des Arbeiters an seinen Handgriffen einwirkt, kompensiert durch den ganz erheblichen Aufwand an echter moralischer Anstrengung. Das ist auch mit ein Grund, weshalb die Partnerschaft sich nur in Betrieben bewährt hat, wo diese moralische Anstrengung vonseiten der Unternehmensleitung gemacht wurde und wo es gelang, wie durch eine Initialzündung diese moralische Anstrengung auch bei der Arbeitnehmerschaft wachzurufen. Es ist im Grunde immer nur der negative Einfluß, der vom Lohnsystem ausging, durch erhebliche moralische Anstrengung kompensiert worden. Worum es aber geht ist, daß von vorneherein durch die Konstruktion des Partnerschaftsverhältnisses diese Voraussetzung der moralischen Anstrengung nicht mehr benötigt wird, denn wir können nicht damit rechnen, daß es wesentlich mehr als 100 Betriebe in Deutschland geben wird, wo eine solche moralische Anstrengung aufgebracht werden kann. Wir müssen die ökonomische Interessenlage von vorneherein so gestalten, daß die ökonomischen Interessen mit denen, die bei echter moralischer Anstrengung zutage treten und mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, gleichlaufen. Es ist nun einmal so, daß das Lohnverhältnis uns da im Wege steht und es für uns deshalb nur die Möglichkeit gibt, das Lohnverhältnis abzuschaffen. Die Frage ist, ob das geht. Herr Meier hat sofort Bedenken angemeldet aus den Arbeiten heraus, die Hartmann gemacht hat. Hartmann hat diesen Gedanken aber wohl in dem Zusammenhang gebracht, daß er zeigen wollte, was dieser

partnerschaftliche Mehrwert, der „moralische“ Mehrwert ist und wie er entsteht und daß er über den Lohn hinaus entsteht.

Heinz Peter Neumann: Mir ist eigentlich jetzt erst noch richtig klar geworden, daß diese Gleichschaltung der Interessen, die wir herausgearbeitet haben und die durch die Ertragsbeteiligung erfolgt, sofort versagt in dem Augenblick, wo keine Ertragsbeteiligung zu erwarten ist, wenn der Betrieb also notleidend wird. Da frage ich mich wieder: Ist das so tragisch? Ist das wirklich so tragisch, wenn das Interesse dann versagt? Ist nicht das Zeichen des Notleidendwerdens des Betriebes, welches aus Branchengründen heraus erfolgt, ein Anzeichen dafür, daß da ein Strukturwandel im Gange ist, und der Betrieb seine Existenzberechtigung einbüßt, was zur Folge hat, daß er zunächst einmal entweder seine Belegschaft verkleinert oder den Betrieb ganz aufgibt oder sich umstellt, wenn das möglich ist? Heute ist das ja meist möglich. Ich muß mich deshalb fragen, ist das, was Herr Behrens hier als Problem aufzeigt und für das er scheinbar auch keine Lösung anzubieten hat, überhaupt nötig? Das ist nun die Frage, die ich mir stelle und die wird wohl auch heute noch nicht beantwortet werden — vielleicht überlegen wir sie uns für eine künftige Partnerschaftstagung. —

Friedrich Meier: Ich möchte sagen, Sie haben das Ideal der Partnerschaft charakterisiert. Wenn Sie das Lohnverhältnis abschaffen, bleibt ein genossenschaftliches Verhältnis oder etwas ähnliches übrig. Wenn Hartmann nun vom moralischen Mehrwert gesprochen hat, so hat er damit meiner Ansicht nach recht, und zwar in sofern er das jetzt bestehende Lohnverhältnis betrachtet. Wenn man aus übergeordneten Gesichtspunkten das Lohnverhältnis nicht will und sagt, die Gleichrichtung der Interessen fehlt in letzter Konsequenz, dann muß man natürlich verlangen, als extreme theoretische und idealtypische Lösung, daß eben genossenschaftliche Verhältnisse — oder etwas ähnliches — geschaffen werden. Zur Abschaffung des Lohnverhältnisses ist das Miteigentum unbedingt nötig.

Eckhard Behrens: Das ist nicht der Fall. Ich muß mich hier etwas in die juristische Terminologie zurückziehen, weil ich dann mit dieser Frage schneller zurande komme. Sie sehen sehr richtig, daß wir eine gesellschaftliche Form finden müssen, wenn wir den Bestandteil der heute im Lohn steckt, vollkommen in den Ertrag hineinwerfen und diesen aufteilen, so daß jeder Arbeitnehmer nur noch Ertragsanteil hat und keinen Lohn mehr. Per Saldo ist das dasselbe wie Lohn plus Gewinnanteil. Das ist dann also ein rein gesellschaftliches Verhältnis, es besteht eine Gesellschaft. Es ist heute möglich, Gesellschaften zu haben, ohne Miteigentum zu haben. Das geht nicht bei der



offenen Handelsgesellschaft, es geht nicht bei der Genossenschaft — bei den Kapitalgesellschaften schon gar nicht. Es geht nur in Form der reinen Innengesellschaft, also einer Gesellschaft, die nach außen für die Lieferanten und die Kunden des Unternehmens überhaupt nicht in Erscheinung tritt. Die Rechtsform der Innengesellschaft ist verwirklicht z. B. bei der stillen Gesellschaft, wie sie im HGB verwirklicht ist und sie ist auch möglich im Rahmen der BGB-Gesellschaft in atypischer Form, wie sie durch Verträge jederzeit vereinbart werden kann. In diesem Falle hätten wir eine stille Gesellschaft, bei der der Stille nicht Kapital einlegt, sondern als Einlage, d. h. als Gegenleistung für seinen Ertragsanteil eben arbeitet.

Es ist das garnicht so abwegig, das zeigte sich in einem Rechtsstreit, in dem eine Firma mit einem Prokuristen vereinbart hatte, daß sein Einkommen sich aus einem bestimmten Anteil des Gewinns des Unternehmens errechnen solle. Es ist damals schon dahin gekommen, daß gesagt wurde: Was haben wir denn hier eigentlich? Ein Dienstvertrag mit festem Lohn — das ist es nicht, es könnte allenfalls ein partiarischer Dienstvertrag sein. Oder ein Gesellschaftsverhältnis, aber es besteht kein Miteigentum, also muß es eine reine Innengesellschaft sein, eine rein rechnerische Gesellschaft und man ist ganz folgerichtig dahingekommen, daß man sich sagte, entweder partiarischer Dienstvertrag oder stille Gesellschaft ohne Kapitaleinlage mit nur Gewinnanteil und bei Auflösung ohne Vermögens- und Abfindungsanspruch. Also nur laufender Gewinnanspruch. Das Gericht hat sich dann für die Stille Gesellschaft entschieden, weil es sagte: Es hat eine völlige Gleichrichtung der Interessen stattgefunden, es bestehen gewisse Kontrollrechte und bei diesem Prokuristen ein ziemliches Mitwirkungsrecht bei der Willensbildung in dem Unternehmen. Es ist dies also etwas, was in unser rechtliches System ohne weiteres hineinpaßt und wofür wir Rechtsformen haben. Das Wesentliche dabei ist, daß gerade die Form der Außengesellschaft, also der Genossenschaft oder der Offenen Handelsgesellschaft, der BGB-Gesellschaft, also der typischen Gesamthandlungsgemeinschaft vermieden wird, denn der Arbeiter, das ist hier vielfach sehr deutlich betont worden, hat großenteils kein Interesse daran, am Eigentum beteiligt zu sein und infolgedessen auch an der Haftung beteiligt zu sein. Er beschränkt sich darauf, seine Arbeitsleistung hineinzugeben in das laufende Unternehmen und daraus sein laufendes Einkommen zu beziehen. Er will nicht nach außen, gegenüber Kunden und Lieferanten dafür verantwortlich sein, daß das Unternehmen hundertprozentig geführt wird. Aus dieser Sachlage heraus — die Stille Gesellschaft ist ja auch keine Handelsgesellschaft schon nach der Erkenntnis des alten HGB, das in der Überschrift ganz deutlich besagt: Handelsgesellschaften und das sind

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft — eignet sich die Stille Gesellschaft als rechtliche Form für den Partnerschaftsbetrieb. Es gibt diese Zwischenform, die im deutschen Recht seit dem Mittelalter entwickelt worden ist, — die andere Rechte aus dem deutschen Recht übernommen haben — zwischen der Handelsgesellschaft und dem Austauschvertrag des Dienstvertrages oder Darlehensvertrages.

Heinz Peter Neumann: Jetzt hat Herr Behrens meine Frage beantwortet — Herr Meier auch auf seine Weise —. Herr Meier ging aus davon, man müsse genossenschaftliche Verhältnisse anstelle des Lohnverhältnisses schaffen, Sie schränken es, weil das die Frage des Miteigentums aufwarf, auf die Stille Gesellschaft ein, das ist ein rechtlicher Weg und das ist nicht ganz bedeutungslos, denn man muß die für den Partnerschaftsbetrieb geeignetste rechtliche Form finden. Das ist also ein Weg, es als Gesellschafterverhältnis ohne Miteigentum zu konstruieren. Wenn wir uns unter dem betrieblich-ökonomischen Aspekt die Dinge ansehen, bleibt natürlich nun doch noch die weitere Frage offen: Reicht das aus, es so zu konstruieren, denn nun wird der Arbeiter sagen: Von jetzt an sind meine Interessen mit denen des Unternehmers gleichgerichtet! Die reale Frage nach der Gleichrichtung der Interessen bleibt nach wie vor bestehen. Dann kommen wir weiterhin über die Ertragsbeteiligung auf die materielle Frage, die ich anschnitt, hinaus, auf die Frage der Mitbestimmung. Welche Folgerung würden Sie nun aus dem Gesellschaftsverhältnis ziehen? Nachdem wir die rechtliche Konstruktion gefunden haben, wäre das nun das nächste Problem, das sich anschließen würde.

Eckhard Behrens: Herr Meier, sind Sie einverstanden, oder wollten Sie noch einen Einwand bringen?

Friedrich Meier: Dieser Einwand wird sich sofort ergeben: Nämlich Mitbestimmung ist nur möglich, wenn Miteigentum da ist und Miteigentum bedeutet Mithaftung.

Eckhard Behrens: Das hätte sich bei Genossenschaften oder Gesamthandelsgesellschaften, die immer Gesellschaften mit Außenwirkung sind, notwendig ergeben, und zwar die volle Mitbestimmung, die sich auf alles erstreckt. Denn man darf, ordnungspolitisch richtigerweise, Verfügungsgewalt — also Miteigentumsfrage — Verfügungsgewalt und Haftung nicht auseinanderreißen. Verfügungsgewalt und Haftung! In der Verfügungsgewalt liegt dann auch die Mitbestimmung. Eigentum, Verfügungsgewalt, Mitbestimmung! Bei der Stillen Gesellschaft geht also das Gesetz davon aus, daß der Stille nichts weiter hat, als Kontrollrechte. Er kann verlangen, daß das Unternehmen, so wie es zur Zeit der Begründung des Gesellschaftsver-

hältnisses bestand, weiterbetrieben wird — denn jeder Gesellschaftsvertrag hat zur Grundlage, daß ein gemeinsamer Zweck vereinbart wird —; der Zweck, dieses bestimmte Unternehmen zu betreiben in der Absicht, Einkommen zu erzielen. Er hat Anspruch darauf, solange dieses Gesellschaftsverhältnis besteht, gegen den Unternehmer, daß das Unternehmen weiter betrieben wird. Will der Unternehmer sich von diesem Anspruch befreien, muß er den Gesellschaftsvertrag kündigen. Das ist das Anrecht, welches der Arbeiter hat. Der Unternehmer ist, wenn er eine Stille Gesellschaft eingeht, nicht mehr frei darin, den Betrieb *ad libitum* einzuschränken usw., denn das würde ja den Gewinnanspruch des Mitarbeiters beeinträchtigen. Der Unternehmer ist aber völlig frei in der Geschäftsführung. In der laufenden Geschäftsführung kann er nur von dem Stillen Gesellschafter kontrolliert werden. Der Stille hat bestimmtes Einsichtsrecht in die Bücher, um die Höhe des Gewinns festzustellen — und die Höhe seines Anspruchs nach jeder Abrechnungsperiode. Hier zeigt sich bereits die ganz normale gesetzliche Lösung, und daß der rechte Mittelweg gefunden worden ist. Denn da der Unternehmer allein Eigentümer des Betriebes ist, den Kunden und Lieferanten gegenüber allein haftet dafür, daß das Unternehmen seine Verbindlichkeiten erfüllt, deshalb muß er auch das Steuer in der Hand behalten und bleibt in einer solchen Stillen Gesellschaft immer der Primus, während bei einer offenen Handelsgesellschaft alle gleich sind. Bei einer Stillen Gesellschaft gibt es den Primus inter pares. Das sind die Grundzüge dieses zunächst schwer verständlichen Rechtsverhältnisses.

Heinz Peter Neumann: Ich glaube, wir müssen zum Schluß kommen. Ich möchte nur noch ganz kurz das Ergebnis unseres Gesprächs zusammenfassen. Wir haben weitgehend die Klärung des ordnungspolitischen Standortes unseres Partnerschaftsverhältnisses gefunden, als ein Teilglied auf dem Wege der Verwirklichung freiheitlicher Lebensformen, das besonders durch die Vollbeschäftigung äußerst akut geworden ist und damit vom Ökonomischen her zu einer Lösung drängt. Im ökonomisch-betrieblichen Bereich haben wir gefunden, daß es darauf ankommt, daß die seitherige Gegeneinanderstellung der Interessen durch eine Gleichrichtung überwunden wird, wobei guter Wille und Gesetzlichkeit koordiniert werden und sich harmonisch ergänzen. Der letzte Teil unseres Gesprächs, der rechtliche, der nur sehr kurz sein konnte, ging nun auch auf die sozialrechtliche Ebene über, wo Herr Behrens der Einzige war auf der ganzen Tagung, der dazu etwas sagte. Ich glaube über diesen Bereich, der nun ins Praktische hineingeht, der aber trotzdem sehr wesentlich ist, müssen wir uns weiter Gedanken machen und — Herr Behrens, das war eine erste Anregung von Ihnen, das in rechtliche Formen zu fassen

und daraus dann entsprechende Rechtsfolgen abzuleiten. Die Partnerschaftsbewegung hat es bisher vernachlässigt, die Partnerschafts-idee in rechtliche Formen zu fassen, woraus sich dann viel besser dieser ganze Ordnungscharakter des Partnerschaftsverhältnisses ergibt. Wir dürfen nicht im Stadium menschlichen Zuredens stecken bleiben; es muß das Bemühen um die rechtliche Ausgestaltung folgen, und zwar von Anfang an. Was ich empfand und was auf dieser Tagung ein wenig zu kurz kam, hat Ihre Darstellung des sozial-rechtlichen Bereichs, Herr Behrens, nun noch schön abgerundet und ich glaube, daß wir mit vielfältigen Impulsen von dieser XIII. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung weggehen; ich glaube, daß Sie wie ich sagen können: Sie hat uns viel gegeben!

---

Auch die höchste geistige Überlegenheit bedient sich gewisser Ränke und Schliche, die ihre Abkunft aus der Gemeinschaft nie verleugnen, wenn sie nach außen hin wirken und herrschen will. Das ist es, was die echten Fürsten im Reiche Gottes allezeit von den politischen Geschäften fernhält und die höchsten Ehren auf dieser Erde den Mittelmäßigen überläßt, die weniger durch ihre unbestreitbare Überlegenheit über die dumpfe Masse aufsteigen als durch ihre Nichtigkeit im Vergleich zu jener Handvoll Auserkorener, göttlich Untätiger, deren Welt die Stille ist.

Hienieden besteht alles nur durch seinen Gegensatz und nichts an und für sich.

Hermann Melville 1851

## Wie soll es weitergehen?

Das traurige Schauspiel der Selbstzerfleischung der Regierungspartei und — damit zum Teil im Zusammenhang stehend — der Richtungslosigkeit der bundesdeutschen Politik gibt Veranlassung, sich der Grundsätze bewußt zu werden, die beachtet werden müssen, wenn wir künftighin noch in einem freien Land leben wollen. Nach dem für die Regierung so blamablen Spiegel-Strauß-Skandal ist es nun das Wiederaufflackern des Adenauer-Erhard-Streites — ausgelöst durch die in der Frage des Beitritts Englands zur EWG sichtbar gewordene Hegemonialpolitik de Gaulles — das die Gemüter in der Bundesrepublik so sehr in Erregung versetzt. Denn es handelt sich bei diesem Streit ja nicht um bloße Machtansprüche oder um eine reine Personenfrage oder dergleichen, sondern letztlich um eine Weltanschauungsfrage. Grob vereinfacht kann man etwa sagen: ‚Adenauer‘ — das ist aus antipreußischen Ressentiments gespeister ‚karolingisch‘-kleineuropäischer Konservativismus großbürgerlich-kapitalistisch-rheinischer Provenienz, getragen von außergewöhnlicher Vitalität und Willenskraft, verbunden mit einem ganz ungewöhnlichen, mitunter nahezu skrupellosen Listenreichtum. Adenauer ist daher — trotz vergleichsweiser Ideenarmut — als der große Taktiker die überragende Autorität im Kreise aller anderen bundesdeutschen Politiker. ‚Erhard‘ hingegen — das ist einfach eine andere Welt: Wärme, Innerlichkeit, Muse — ja fast Künstlertum, Erkenntniskraft, Ideenkapazität, konstruktiver Sinn. Und große Selbstlosigkeit. Ein überaus empfindsamer, hochanständiger Charakter. Weltoffen, liberal, tolerant. Alles andere als ein Bürokrat, ist Erhard durchdrungen von der Überzeugung, daß nur eine Gesellschaftsordnung der relativen ‚Herrschaftslosigkeit‘ dem modernen, nach Selbstbestimmungsrecht verlangenden Menschen gemäß ist; und daß demzufolge der der beste Wirtschaftsminister ist, der am wenigsten ‚regiert‘. Das etwa dürfte Erhards Maxime sein: „Eine gute Theorie ist die beste Praxis“. Mag es einmal von der Geschichte als das Verdienst Adenauers gewürdigt werden, den politischen Streit der beiden großen Konfessionen überwunden und, in Erkenntnis der großen drohenden Gefahr des Kommunismus, die Bundesrepublik konsequent in die Gemeinschaft der westlichen Völker integriert zu haben — so ist es jedenfalls schon heute als das unumstößliche Verdienst Erhards anerkannt, durch die

Befreiung der Wirtschaft von staatlichen Lenkungsinstitutionen und Staatseingriffen der allerverschiedensten Art die wirtschaftlichen und menschlichen Voraussetzungen für den Wiederaufstieg der Bundesrepublik aus dem katastrophalen Elend von 1945—48 und damit aber die innenpolitischen Voraussetzungen für Adenauers Außenpolitik geschaffen zu haben. Und dabei darf nicht verkannt werden, daß Erhard oft genug in Adenauer selbst seinen hartnäckigsten Gegner fand. Wo Erhard nur das eine Ziel vor Augen hatte: die Wiederherstellung der Würde — das ist aber vor allem der Freiheit — der menschlichen Person, ganz im Sinne des Artikels 1 des Grundgesetzes, durch eine entsprechende freiheitliche Sozialordnung, da ist Adenauer ihm immer wieder in den Rücken gefallen, indem er alles seinen oft nur rein wahltaktischen, aber letztlich immer nur von der Außenpolitik bestimmten Überlegungen unterordnete. Man mag es dahingestellt sein lassen, ob es Erhard immer so wie Adenauer gelungen wäre, sein Kabinett zu dirigieren — ganz fraglos aber hätten wir unter Erhard im Innern eine freiheitlichere und insofern auch menschlichere Gesellschaftsordnung und damit aber auch eine noch erfolgreichere innenpolitische Entwicklung bekommen als die, die wir der Regierung Adenauer heute verdanken. An allen Ecken und Enden sehen wir schon wieder die Entscheidungsfreiheit des Einzelmenschen beeinträchtigt durch Gesetze, die unter Adenauer entstanden sind und gegen die sich Erhard oft auf das erbittertste gewehrt hat. Fast möchte man oftmals meinen, Adenauer sabotiere geradezu die Absicht Erhards, den Willen der Menschen zur Selbsthilfe, zur Selbstbehauptung, zur Selbstverantwortung, zur Selbständigkeit im weitesten Sinne, zu stärken. Sicher ist jedenfalls, daß er Erhards diesbezügliche Bemühungen praktisch völlig ignoriert. Wo Adenauer seiner List, seinem Kalkül, seinen taktischen Fähigkeiten allein vertraut — da vertraut Erhard dem Menschen, wobei es ihm nur darauf ankommt, die Gesellschaftsordnung so zu gestalten, daß der eine Mensch nicht des andern Menschen Wolf sein kann. So gesehen aber will mir Erhard — jedenfalls jetzt, nachdem die Integration der Bundesrepublik in den Westen unumstößlich vollzogen ist — für die Zukunft als der einzige würdige und auf Grund seiner unter Beweis gestellten Fähigkeiten kompetente Kanzler erscheinen. Alle anderen Mitbewerber, mögen ihre Fähigkeiten noch so beachtenswert und ihre Motive achtbar sein, vermögen doch nicht im entferntesten Erhard das Wasser zu reichen — von der einzigartigen Popularität dieses Mannes einmal ganz abgesehen. Wenn daher die Kanzlermacher der CDU nicht geradezu einen Verrat am deutschen Volke begehen wollen, so müssen sie Erhard ihr ungeteiltes und unbedingtes Votum geben.

Fritz Penserot

## Argumente für Ehrhard

Manche Leute argumentieren, unserer Wirtschaftsminister sei logischerweise kein ebenso guter Kanzler, weil er vom Grundsatz des Primats der Politik vor der Wirtschaft nicht durchdrungen sei. Als ob ein Mensch sich nicht umstellen könnte, wenn er kraft seines Amtes anders gelagerte Interessen zu vertreten hat. Ludwig Erhard ist klug genug, das zu tun.

Auf der anderen Seite aber möchte ich zu bedenken geben, daß es im höchsten Maße erwünscht ist, wenn der zukünftige Bundeskanzler von Wirtschaft etwas mehr versteht als der jetzige. Politisch liegen wir nämlich im richtigen Fahrwasser. Der zukünftige Kanzler findet keine unlösbaren Aufgaben vor, wir liegen nicht nur richtig, sondern auch fest. Selbst unter einer sozialistischen Regierung wäre unsere außenpolitische Linie vorgezeichnet. Die Schwierigkeiten, die auf uns zukommen, liegen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet: das so nötige, aber fast schon verlorene Vertrauen in die Stabilität unserer Wirtschaft wiederherzustellen, nicht alles aufs Spiel zu setzen, was wir wirtschaftlich errungen haben, die Inflation zu bremsen, die Anforderungen, die von den Atlantikpartnern in unerhörter Höhe

an uns gestellt werden, auf das von unserer Volkswirtschaft zu verkraftende Maß zurückzuschrauben — wer wäre zu diesen Aufgaben besser geeignet als Ludwig Erhard? Als Wirtschaftsminister bringt er es nicht fertig, obschon er sich große Mühe gibt. Es fehlt ihm die Macht dazu. Er konnte beim Bundeskanzler Reformen, die er als dringend ansah, erst durchsetzen, wenn es fast zu spät war — man denke an die Aufwertung —, wenn er den Finanzminister, den Bundesbankpräsidenten usw. überzeugt hatte und sie seine Thesen vor dem Kanzler verfochten.

Als gebürtige Schweizerin kann ich es nicht verstehen, daß das Argument, Ludwig Erhard würde bei einer Volkswahl gewählt, so gering geachtet, kaum erwähnt wird. Wann wäre denn schon je der Glücksfall dagewesen, daß man weiß, wen das Volk will — ohne Wahlkampf, ohne demagogische Mittel, ohne Wahl! Man darf die Chance, Ludwig Erhard als Kanzler zu haben, nicht vertun.

(Aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. 3. 1963)

Dr. Margarete Max,  
Wertheim

## Europas politisches Gewicht?

„Die ‚Erbfeindschaft‘ zwischen Deutschland und Frankreich, deren Keim man, wenn man will, bis zum Vertrag von Verdun Anno 843 zurückdatieren könnte und die im zweiten Weltkrieg zum letzten Male aufflammte, ist heute einfach gegenstandslos geworden. Ihre politischen Voraussetzungen haben aufgehört zu bestehen: und es ist ein großes Verdienst Adenauers, zur raschen und restlosen Liquidation dieses verhängnisvollen Erbes eines völlig überholten Nationalismus wesentlich beigetragen zu haben.

Ein Vertrag zwischen beiden Völkern brauchte also diesen bereits bestehenden Tatbestand nicht erst herbeizuführen, sondern nur in feierlicher Weise festzustellen, zu bekräftigen und zu besiegeln. Eine solche feierliche Proklamation hätte ihren guten Sinn und könnte von beiden Völkern nur restlos bejaht werden.

Der ehrliche Jubel, mit dem de Gaulle als der große Repräsentant dieser neuen Sachlage von uns Deutschen begrüßt wurde, war ein plebiszitärer Ausdruck eben dieser Einstellung.

Es ist jedoch aufs äußerste zu beklagen, daß jener große säkulare Akt, der den ihm zugrunde liegenden Tatbestand beiden Völkern und der ganzen Welt hätte eindringlich machen sollen, durch Koppelung mit gehässigen und verhängnisvollen Schachzügen politischer Taktik aufs schwerste gestört und belastet wurde, vor allem durch die Brutalität von de Gaulles Sabotage der Aufnahme Englands in die EWG.\*)

Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Alexander Rüstow

\*) Aus FDP-Schnelldienst Nr. 7/63

## Der Preis ist zu hoch

In der Diskussion über das Brüsseler Debakel vom 29. Januar hört man die Meinung, es sei ganz gut, daß de Gaulle mit dem Bestehen auf seiner Force de frappe und der Absage an England einmal gegen die Amerikaner aufbegehrt habe. Selbst wenn man das für notwendig halten wollte, muß gesagt werden, daß der dafür gezahlte Preis zu hoch, das dafür gewählte Mittel im Ausmaß und in der Richtung unangemessen ist.



Daß die europäischen Länder den USA gegenüber ihre Stimme zum Ausdruck bringen müssen und daß es manche amerikanischen Fehler gab, denen entgegengetreten werden mußte, ist selbstverständlich. Aber zum einen besteht ein großer Unterschied zwischen berechtigter Vertretung von Teilinteressen im Rahmen einer Mitverantwortung für die westliche Gesamtposition einerseits, Belastung dieser Gesamtposition durch eigenwillige, fast mythisch verankerte, von nationalistischen Affekten nicht freie Vorstellungen eines europäischen Reiches als dritter Kraft unter Frankreichs Führung andererseits. Zum andern ist nicht einzusehen, daß zur Vertretung der europäischen Stimme gegenüber Amerika eine — von Frankreich längst vor der sogenannten neuen Verteidigungspolitik der USA begonnene — atomare Force de frappe geschaffen werden muß. Nach manchen Meinungen soll diese Force de frappe nur oder vorwiegend zu solcher Demonstration europäischer Selbständigkeit und nicht zu — ohnehin unzureichender — militärischer Verwendung, nämlich kriegsverhütender Abschreckung, dienen. Mit dieser Auffassung wäre die Force de frappe als Machtspielzeug, als Mittel zum Auftrumpfen deklariert. Dazu ist sie mir — politisch, biologisch und finanziell — zu teuer und zu gefährlich.

Vor allem aber, selbst wenn man der Meinung ist, die Europäer müßten einmal den Amerikanern die Meinung sagen und der Westen brauche Frankreichs Opposition, hätte dies niemals gerechtfertigt, einen so verhängnisvollen Schritt wie die Abweisung Englands zu unternehmen und damit Europa und den ganzen Westen schwer zu schädigen. Welch erschreckendes Mißverhältnis zwischen Zweck und Mittel! Im übrigen scheint mir, daß wir eine zu starke Eigenwilligkeit weniger des amerikanischen als des französischen Staatspräsidenten zu fürchten haben, der entgegen dem Geist sowohl der EWG wie auch des deutsch-französischen Vertrages uns und die vier anderen EWG-Länder sowie England und andere Außenstehende in der Beitrittsfrage mit recht grober Willkür behandelt hat.

(Aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 16. 3. 1963 Nr. 64)

Wolfgang Frickhöffer \*)

\*) Wolfgang Frickhöffer, Heidelberg, 1. Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, ist den Freunden des Seminars für freiheitliche Ordnung durch seine Vorträge bei Tagungen des Seminars bekannt. — Red —

# Bilanz der Bundesbank

(In Millionen DM)

	Devisen- Gewinne	Devisen- Verluste
1. Außenhandelsüberschuß . . . . .	+ 3 476	
2. Dienstleistungen f. fr. Truppen . . . . .	+ 4 336	
3. Reiseverkehrsbilanz-Defizit . . . . .		— 2 400
4. Sonst. Kommerzielle Dienstleistungen . . . . .		— 2 926
5. Wiedergutmachungsleistungen . . . . .		— 2 455
6. Sonst. unentgeltliche Leistungen . . . . .		— 1 322
	+ 7 812	— 9 103
<b>A) Passiv-Saldo d. lfd. Rechnung . . . . .</b>	<b>— 1 291</b>	
7. Deutsche Investitionen im Ausland . . . . .		— 2 365
8. Ausländische Investitionen im Inland . . . . .	+ 2 382	
<b>B) Aktivsaldo d. langfr. Kapitalverk. . . . .</b>		<b>+ 17</b>
<b>I. Passivsaldo der Grundbilanz . . . . .</b>	<b>— 1 274</b>	
<hr/>		
9. Aktivsaldo in den Transaktionen mit dem Internationalen Währungsfonds . . . . .	+ 480	
10. Veränderung der Devisenposition der Geschäftsbanken . . . . .		— 147
11. Sonst. privater Kapitalverkehr (im Ausland aufgenomm. Kredite) . . . . .	+ 423	
12. Öffentl. kurzfr. Kapitalverkehr . . . . .		— 327
<b>II. Passivsaldo des kurzfristigen Kapitalverkehrs (10, 11, 12) . . . . .</b>	<b>— 51</b>	
<hr/>		
<b>III. Passivsaldo der Leistungs- und Kapitalbilanz (I + II + 9) . . . . .</b>	<b>— 845</b>	
<hr/>		

Wir freuen uns, unseren Lesern mit der hier wiedergegebenen Zahlungsbilanz für das Jahr 1962 noch eine

kurze Ergänzung zu den „Betrachtungen zur Wirtschaftslage“ in Heft 32 geben zu können. Es ist also ganz

offensichtlich: die Zeit der Geldmengenvermehrung als Folge der großen Exportüberschüsse ist vorbei. Diese wiederum sind zurückgegangen, weil wir als Folge der Steigerung des Inlandspreisniveaus bei gleichgebliebenen Wechselkursen im Ausland nicht mehr so konkurrenzfähig sind wie früher. Dagegen ist es nun, eben wegen der festen Wechselkurse, zunehmend günstiger für uns (als Einzelne), Waren aus dem Ausland zu importieren, ins Ausland zu reisen usw. So hat also gerade der feste Wechselkurs zur Folge gehabt, daß solange Devisen aus dem Ausland in die Bundesrepublik geströmt sind, wie das Inlandsdurchschnittspreisniveau unter dem des Auslandes geblieben ist, daß hingegen vom Augenblick des Übersteigens des Auslandspreisniveaus durch das Inlandspreisniveau an die Devisen den umgekehrten Weg gehen. Hat aber der Devisenzustrom Inflation und dadurch aber auch eine außerordentliche Konjunkturbelebung bedeutet, so wird der Devisenabfluß mit Sicherheit zur Deflation und damit zur wirtschaftlichen Stagnation führen — es sei denn, im Inland selbst würde durch weitere Liquiditätsvermehrung die inflationäre Entwicklung auch weiterhin noch in Gang gehalten. Das hieße aber, daß — solange die festen Wechselkurse bestehen bleiben (und es bestehen keinerlei Anzeichen dafür, daß sich daran so bald etwas ändern wird) — unsere Exportfähigkeit immer kleiner würde. Vorausgesetzt, daß sich nicht in den Län-

dern, in die wir exportieren und die unsere Konkurrenten sind, ähnliche inflationäre Entwicklungen durchsetzen wie bei uns. Wir können feststellen, daß jedenfalls in Frankreich, Italien und Japan als Folge der von den USA ausgegangenen und durch den fixen Wechselkurs in diese Länder „importierten“ Inflation allmählich ähnlich rasante Preissteigerungen eingetreten sind wie bei uns. Womit wir also vielleicht vorerst einmal wieder gerettet wären, insofern es sich um die Konjunktur als solche handelt . . . Es bleibt nur abzuwarten, wie lange die USA diese Entwicklung, die ihren Goldbestand immer weiter auszehrt, noch mitmachen können oder wollen . . . und zu welch weisen Entschlüssen dann eines Tages Kennedy und der Internationale Währungsfonds kommen werden . . . Es steht sehr zu fürchten, daß sich die Weltwährungspolitiker noch lange mit diesem Problem herumschlagen werden, ehe sie sich dazu entschließen werden, den Goldstandard grundsätzlich zu verlassen und entweder eine Weltindexwährung, unter Aufhebung der Währungshoheit der angeschlossenen Länder, oder staatliche Indexwährungen, bei gleichzeitiger Einführung flexibler Wechselkurse, einzuführen. Wobei dann für alle maßgebenden Instanzen immer noch genug zu tun übrig bleiben wird, einen stetigen Zahlungsmittel-Umlauf und damit eine stetige Konjunktur herbeizuführen und auf die Dauer zu sichern.

-c

## Die politische Gemeinschaftskunde\*) \*\*)

Fortsetzung des mit der Folge 29 der Schriftenreihe FRAGEN DER FREIHEIT mit einem Beitrag von Rüdiger Frank, Mitarbeiter des Walter-Eucken-Institutes in Freiburg/Breisgau eingeleiteten und mit Folge 30 begonnenen Abdruckes einer Unterrichtsskizze aus dem Fach der Politischen Gemeinschaftskunde in der Berufsschule.

Das hier dargebotene Beispiel ist das Ergebnis des in ausführlichem Unterrichtsgespräch erarbeiteten Stoffes, der in Gestalt von lehrsatzartigen Formulierungen in den Schülerheften seinen Niederschlag findet. Diese Skizze läßt der Ausgestaltung nach allen Seiten hin den weitesten Spielraum offen. — Es handelt sich also noch nicht um den „Leitfaden“ für die Hand des Lehrers — der später folgen soll. —

Übersicht über die in dem Unterrichtsfach der Gemeinschaftskunde aufeinanderfolgenden Themen:

Die Situation des heutigen jungen Menschen nach der Volksschulentlassung — Das Unterrichtsziel — Das Menschenbild — Der Mensch als Gemeinschaftswesen — Die Bereiche des sozialen Lebens: Staat, Wirtschaft, Kultur, DER STAAT — Das Grundgesetz — Verfassungsrecht und demokratisches Recht — Das demokratische Recht: Die vorbeugenden (Polizei-) Gesetze, die ordnenden, bürgerlichen (Zivil-) Gesetze, die sühnenden (Kriminal-) Gesetze. — Die Gewaltenteilung — Der Aufbau des Staates und die Funktionen der staatlichen Einrichtungen — Die Verwaltung — Demokratie und Diktatur. — DIE WIRTSCHAFT — Die Arbeitstellung — Das Tauschmittel Geld — Produktion, Zirkulation, Konsumtion — Inflation, Deflation, Vollbeschäftigung (Konjunkturlehre) — Die Lenkung der Konjunktur — Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes — Die Soziale Marktwirtschaft — Die Sozialversicherungen. — DIE KULTUR — Die Bereiche der Kultur: Wissenschaft, Kunst, Religion — Die Freiheit der Persönlichkeit im Geistesleben — Die Wissenschaften — Die Künste. — Die freiheitliche Ordnung — Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte — 3000 bis 700 v. Chr.: „Der Gottesstaat“ — Griechenland und Rom — Die Neuzeit — Die französische Revolution und ihre Wirkungen — Das Atomzeitalter — Das Ost-West-Problem — Die Abendländische Ordnung.

\*) Es sei hier noch verwiesen auf die Schrift „Beitrag zur Methodik einer neuen Bürgerkunde“ von Berufsschuldirektor Walter Krefting, Wuppertal.

\*\*) Wie dringend notwendig eine unserer freiheitlichen Ordnung gemäßige Gemeinschaftskunde heute ist, zeigt folgende Glosse aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. 3. 63:

### Marx im Schulfunk

Das war denn doch erstaunlich, was da aus dem Radio tönte: „Die westlich-kapitalistischen Länder . . . sind nicht — wie Marx prophezeit hatte — an ihren Widersprüchen zugrunde gegangen . . . Daß immer weniger Menschen über immer mehr Kapitalien verfügen, hat sich allerdings als richtig herausgestellt.“ Und der Höhepunkt: „Eigentumsstreuung ohne radikale Vermögensumverteilung bleibt Illusion“. Da haben wir's, läßt alle Hoffnungen fahren! Kein Mensch, der nicht bereits in der Wiege ein Vermögen besitzt, wird jemals Eigentum bilden können. Wem verdanken wir diese trostreichen Worte? Einem illegalen kommunistischen Flugblatt? Einem erklärten Marxisten westlicher Provenienz? Nein. Es ist vielmehr eine Sendung des Hessischen Rundfunks, und zwar ausgerechnet des Schulfunks. Das Manuskript wurde von einer Dame für die Sendung „In Ost und West“ verfaßt.

Wir haben den ganzen Text der Sendung studiert; er atmet von vorn bis hinten marxistischen Geist. Sicher, die Russen haben das falsch gemacht. Aber der Autorin schwebt im Grunde ein nebuloses Ideal einer eigentumslosen Gesellschaft vor. Proudhons viel zitierter Satz „Eigentum, das ist Diebstahl“ steht unausgesprochen im Mittelpunkt der Sendung. Auch methodisch ist das Manuskript interessant. Da heißt es am Anfang: „Warum besitzen die einen Fabriken, die anderen arbeiten darin gegen Entgelt?“ Daß die Arbeitgeber auch in den Fabriken arbeiten — und ganz überwiegend länger als die Belegschaft —, wird geflissentlich übersehen, ebenso die Tatsache, daß sich jeder durch Erwerb schon einer einzigen Aktie zum Mitigentümer einer Fabrik machen kann. So wird das Urbild der Marxschen Klassenkampffideologie

# Die Lenkung der Konjunktur

## WIE WIRD DIE WIRTSCHAFT GESUND, das heißt IM GLEICHGEWICHT GEHALTEN?

Die Gesamtnachfrage wird im Gleichgewicht gehalten mit dem Gesamtangebot.

Man macht das heute durch drei verschiedene Methoden:

### DISKONTPOLITIK

Die Bundesbank (ihr Präsident ist Dr. Blessing) erhöht oder senkt den Zins der Wechsel, den die Geschäftsleute bei ihren Banken einreichen, um Geld geliehen zu bekommen. (In diesem Falle wird der Zins „Diskont“ genannt.) Die Banken geben diese Wechsel weiter an die Bundesbank, und bekommen dort den entsprechenden Betrag in Bargeld.

Ist nun zu wenig Geld im Umlauf, sodaß die Nachfrage zu gering wird und die Preise sinken, dann senkt die Bundesbank den Wechseldiskont, das heißt es werden dann mehr Wechsel eingereicht, die Geldmenge und damit die Nachfrage steigt — die Preise steigen wieder auf den vorherigen Stand.

Steigen dagegen die Preise, wird der Wechseldiskont erhöht, werden weniger Wechsel eingereicht — die Preise sinken wieder.

### MANIPULIERUNG DER BARRESERVEN zwischen 10 und 15 Prozent :

Bei steigenden Preisen müssen die Banken ca. 15 Prozent Bargeld in ihren Kassen halten, so daß weniger Bargeld im Umlauf ist, und die Nachfrage sinkt. Sinken die Preise, so brauchen die Geschäftsbanken nur 10 Prozent Barreserven in ihren Kassen zu halten und können mehr Bargeld verleihen. — Die umlaufende Geldmenge und damit — die Nachfrage steigt.

neu aufgewärmt: Die einen arbeiten, die anderen beuten nur aus. Die Privatisierung des Volkswagenwerks ist natürlich nach dieser Sendung ein Mißerfolg; hier hat die Autorin die neueste Kursentwicklung berücksichtigt, weil sie so gut in die Landschaft paßt. Dafür werden dann an anderer Stelle Zahlen von 1950 als Beleg genannt, auch noch polemisch zugespitzt. Ost und West werden von der Autorin in dieser Hinsicht gleichgestellt: außer einer hauchdünnen Schicht von Reichen kann niemand Vermögen bilden.

Die Schüler werden dieser Sendung mit Wonne gelauscht haben: Es hat also gar keinen Zweck, sich zu bemühen, zu lernen, zu arbeiten. Hoffen wir lieber auf die Vermögensumverteilung. Einen krasserem und auch gefährlicheren Mißgriff für eine Schulfunksendung kann man sich schwerlich vorstellen. Wie kann jemand eine solche Karikatur des Privateigentums und seiner Funktionen in einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung als Unterrichtsmaterial präsentieren? Gehört es jetzt auch schon im Schulunterricht zum guten Ton, alles herunterzureißen?

Jürgen Eick

## DIE OFFENMARKTPOLITIK

Bei steigenden Preisen verkauft die Bundesbank festverzinsliche Wertpapiere (Obligationen) und legt das eingenommene Geld in ihre Kassenschränke.

Die Geldmenge und damit die Nachfrage vermindert sich. Bei sinkenden Preisen kauft die Bundesbank wieder die Wertpapiere zurück, das Geld läuft wieder um und hält Nachfrage nach Waren auf dem Markt — die Preise steigen wieder.

\* \* \*

## Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes

### DAS GANZE SOZIALPRODUKT (VOLKSEINKOMMEN)

### SOLL ARBEITSEINKOMMEN SEIN

Obleich das Geld diese großartigen Eigenschaften als Tausch- und Zaubermittel hat, durch welches alle unsere Wünsche auf dem Markt auf einfache Weise erfüllt werden können, hat es doch einen großen Mangel. Es steht immer im Vorteil gegenüber den Waren, die verderblich sind. Das

### GELD IST VERDERBLICH

und behält — besonders wenn es aus Gold oder Silber besteht — ewig seinen Wert. Deshalb fordert der Geldbesitzer für das Verleihen von Geld eine Vergütung,

### DEN ZINS.

Der Geldbesitzer verdient — also ohne zu arbeiten, ohne Werte für die Wirtschaft zu schaffen — Geld, mit dem er Waren kaufen kann. Er entzieht also so dem arbeitenden Menschen den vollen Gegenwert seiner Leistung.

Er stört damit das Gleichgewichtsverhältnis auf dem Markt, indem er Ware verbraucht — selbst aber keine erzeugt. Er bezieht

### arbeitsloses Einkommen.

Ein Unternehmer, der sich einen Betrieb aufbauen will, kann das nicht ohne DIE DREI PRODUKTIONSFAKTOREN

### BODEN — ARBEIT — CAPITAL.

Von dem Erlös, der in diesem Betrieb hergestellten Erzeugnisse, muß der Unternehmer folgendes bezahlen:

Pächter für den Boden (Bodenrente)

Zins für das Kapital (Kapitalzins)

Nur das, was noch übrig bleibt, kann er als

Arbeitseinkommen für sich und seine Arbeiter verwenden.

Den Erlös, der insgesamt entsteht aus dem, was wir alle zusammen-  
genommen in unserem Lande erarbeitet haben aus den Produktionsfak-  
toren. **BODEN — ARBEIT — KAPITAL** nennt man

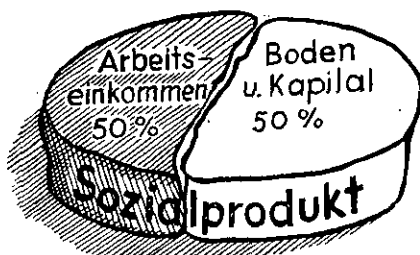
### VOLKSEINKOMMEN oder SOZIALPRODUKT

Das Sozialprodukt können wir uns wie einen Kuchen vorstellen, der  
sich aufteilen läßt.

1913, in der Zeit des Hochkapitalismus, berechnete der damalige Reichs-  
bankpräsident Helfferich (der 1923 die Inflation beendete), daß der  
Löwenanteil des Volkseinkommens, also die Hälfte des sozialen Kuchens,  
an die

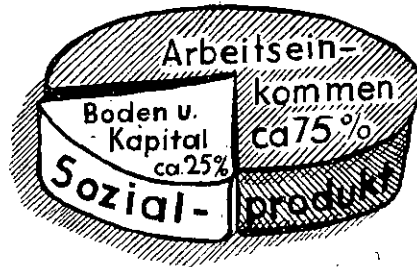
**BODENBESITZER, und KAPITALBESITZER,**  
Bodenrente Kapitalzins

übergang. Nur die andere Hälfte blieb noch als Arbeitseinkommen für die-  
jenigen, die die Werte geschaffen, die die Arbeit getan hatten, übrig.



Was war daran ungesund? Was stimmte hier nicht? Boden und  
Kapital waren knapp, das heißt sie wurden von den Boden- und  
Kapitalbesitzern knapp gehalten und waren daher sehr teuer!  
Die Arbeitskraft dagegen, die ja erst die Werte schafft, war zu  
reichlich vorhanden, also billig! (Weil wegen Kapitalmangel  
nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung standen).

Es herrschte also große Arbeitslosigkeit mit viel Not, Unterdrückung und  
Ungerechtigkeit. Das Gleichgewicht der Wirtschaft war durch die arbeits-  
losen Einkommen gestört. Seit 1948, also seit der Einrichtung der Sozia-  
len Marktwirtschaft haben sich nun aber die Arbeitseinkommen  
gegenüber 1938 über 30 Prozent erhöht! (Unter dem wirklichen, also dem  
Real-Arbeitseinkommen verstehen wir die Warenmenge, die man für  
das verdiente Geld kaufen kann.)



Heute geht deshalb ungefähr 85% des Sozialen Kuchens, also 85% des Sozialproduktes in die Arbeitseinkommen — und nur noch etwa 15% in Bodenrente und Kapitalzins.

Diese Entwicklung ist gesund! Sie bringt den allgemeinen Wohlstand mit sich, wie wir ihn heute erleben. Was ist geschehen?

Die Soziale Marktwirtschaft brachte es fertig, die Arbeitskraft knapp, das heißt teuer zu machen, die Nachfrage nach ihr zu steigern, und so das Gleichgewicht zwischen Geld und Ware (siehe Skizze der Konjunktur-Waagen, Folge 32 „Fr. der Fr.“, S. 32) wieder herzustellen.

Dadurch, daß sie durch die Bundesbank (Frankfurt am Main) erstens mehr Geld in Umlauf setzte und dadurch die Nachfrage erhöhte, sodaß mehr produziert werden mußte, sinkt zweitens der Kapitalzins, also der Wert des Kapitals und die Kapitalbesitzer können nun nicht mehr in dem Maße von den Zinsen ihres Kapitals leben.

\* \* \*

Da der BODEN nicht wie das Kapital vermehrbar ist, muß die Bodenrente durch die Grundsteuer weggesteuert und für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werden. Der Boden hat natürlichen Knappheitswert.

\* \* \*

Die Volkswirtschaft ist also um so gesünder, je höher der Anteil des Arbeitseinkommens am Sozialen Kuchen ist. Erst-dann ist sie gerecht („Tauschgerechtigkeit“ nach Thomas von Aquin).

Diese gesunde, gerechte Entwicklung geht jedoch nur weiter, solange

#### VOLLBESCHÄFTIGUNG

herrscht, das heißt solange die Arbeitskraft knapp gehalten wird durch erhöhte Nachfrage auf der Geldseite. Die Bundesbank setzt also mehr Geld in Umlauf — aber nicht zu viel, damit keine Inflation entsteht —



Dadurch steigen die Löhne stetig an und die Arbeiter bekommen einen immer größeren Anteil des Sozialen Kuchens — damit steigt der Wohlstand ständig, und zwar solange, bis der ganze Soziale Kuchen, das ganze Sozialprodukt

#### AUS ARBEITSEINKOMMEN BESTEHT

wobei natürlich der Soziale Kuchen an sich (mit steigendem Wohlstand und steigender Nachfrage) zugleich auch immer wächst und größer wird.

Voraussetzung ist natürlich, daß der Zustand der Vollbeschäftigung durch den steten Gleichgewichtszustand zwischen Ware und Geld gehalten wird.



\* \* \*

## Die „Soziale Marktwirtschaft“ ist die der Demokratie systemgerechte Wirtschaftsform

Der Begründer der „SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT“ ist der Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland, Professor Dr. LUDWIG ERHARD. Er ist Schüler des Freiburger Professors für Nationalökonomie Walter EUCKEN — der die sogenannte Freiburger Schule begründete. Dieser lehrte die Wirtschaftswissenschaft, die zur „Sozialen Marktwirtschaft“ führte. (Walter Eucken „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“ bei Rororo und Edith Eucken-Erdsiek „Die Ordnung in der wir leben“ Grote-Verlag.)

Während man früher im Liberalismus die wirtschaftliche Entwicklung dem Zufall überließ — es war die Zeit des „laissez faire — laissez aller!“ (laßt machen — laßt gehen!) ist man heute darum bemüht, einen Gleichgewichtszustand in der Wirtschaft einzuhalten.

Früher waren einmal die Verkäufer im Vorteil und die Käufer im Nachteil (Inflation) oder es waren die Käufer im Vorteil und die Verkäufer im Nachteil (Deflation).

1929—1936 waren 6,5 Millionen Menschen arbeitslos. Das waren cirka die Hälfte der damals arbeitenden Menschen. (Heute 1961/62 gibt es cirka 18 Millionen Beschäftigte.)

Bundeswirtschaftsminister Professor ERHARD hat zum erstenmal die Politik des wirtschaftlichen Gleichgewichts praktiziert. Durch die „Soziale Marktwirtschaft“ brachte man es fertig, die Arbeitskraft knapp zu machen und mit dem zirkulierenden Geld so zu manipulieren, daß weder die Waren- noch die Geldseite überwiegt!

Die Spaltung der Menschen in Reich und Arm hat aufgehört. Auch der Arbeiter kann heute Anteil am Wohlstand haben und sich gesunde moderne Wohnungen, Urlaubsreisen, Eigenheime usw. leisten.

Aufgabe des Einzelmenschen ist es natürlich, sich — heute mehr denn je — um eine gute Bildung zu bemühen, um den Wohlstand sinnvoll verwenden zu können.

\* \* \*

## Die Sozialversicherungen

Weil das Gesamtangebot in Waren und die Gesamtnachfrage in Geld nicht im Gleichgewicht gehalten wurde, brachte das kapitalistische Zeitalter in Zwischenräumen von wenigen Jahren die heftigsten

### Deflationen und Inflationen

mit sich.

Man nannte das:

BAISSE (Deflation)	und	HAUSSE (Inflation)
— von bas = niedrig —		— von haut = hoch —

also Schwankungen zwischen niedrigen und hohen Preisen. Damals war man der Ansicht, diese Schwankungen zwischen DEFLATION und INFLATION kämen von selbst wie Regenwetter und Sturm oder wie Naturkatastrophen, gegen die man nichts machen kann. Gustav Freytag schildert die bösen Folgen einer solchen Deflations-Krisis in der Zeit 1850/60 in seinem Buch „Soll und Haben“:

Der größte Teil der Bevölkerung lebte damals dadurch dauernd in Armut und Not.

„... Der Verkehr stockte, die Werte der Güter und Waren fielen, jeder suchte das Seine zu retten und an sich zu ziehen, viele Kapitalien wurden gekündigt, große Summen, welche in kaufmännischen Unternehmungen angelegt waren, kamen in Gefahr. Niemand hatte Lust zu neuer Tätigkeit. Hunderte von Bändern wurden zerschnitten, welche die Menschen zu gegenseitigem Nutzen durch die Jahrhunderte verbunden hatten. Jede einzelne Existenz wurde unsicherer, isolierter, ärmer. Überall sah man ernste Gesichter, gefurchte Stirnen. Das Land war wie ein gelähmter Körper, langsam rollte das Geld, dies Blut des Geschäftslebens, von einem Teil des großen Leibs zum anderen. Der Reiche befürchtete, daß er viel verlieren werde, der Arme verlor die Möglichkeit, sich auch nur wenig zu erwerben. Die Zukunft erschien plötzlich verhängnisvoll, schwarz, verderblich, wie der Himmel vor einem schweren Gewitter“.

Bericht über die Inflation „Aus dem Leben eines Pioniers“ von Werner Schmid.  
„Fragen der Freiheit“, Nr. 32, Seite 34

Um zu verhindern, daß solche Hungersnöte durch diese Wirtschaftskrisen entstanden, führte der damalige Reichskanzler OTTO von BISMARCK 1879 die SOZIALE GESETZGEBUNG ein:

Krankenversicherung,  
Unfallversicherung,  
Invalidenversicherung,  
Altersversicherung.

Diese Gesetze lassen den Arbeitern, die doch eigentlich an diesen Krisen unschuldig waren, einen Teil ihres Lohnes abziehen den sie dann im Krankheitsfall als KRANKENGELD, bei Unfall, Invalidität oder im Alter als UNFALL-, INVALIDEN- oder ALTERSRENTE zurück- erhalten, unter Abzug der Verwaltungskosten.

In der großen Wirtschaftskrise von 1929 bis 1936, bei der sieben Millionen Menschen erwerbslos waren, wurde dazu noch die Arbeitslosenversicherung eingeführt.

### I. DIE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

(Gesetz von 1927).

2% werden von Lohn und Gehältern abgezogen — dadurch ist die Unterstützung der Arbeitslosen möglich. Versicherungsfrei sind Lehrlinge (mit schriftlichem Lehrvertrag) Hausgehilfinnen und Beschäftigte in der Landwirtschaft.

### II. DIE KRANKENVERSICHERUNG

(Unter der Bezeichnung „Soziale Gesetzgebung“ 1883 von OTTO BISMARCK eingeführt)

Das Gesetz über die Krankenversicherung bestimmt, daß jeder Arbeitgeber für seine Arbeiter oder Angestellten, Beiträge leisten muß.

$\frac{1}{2}$  der KRANKENKASSENBEITRÄGE trägt der Arbeiter

$\frac{1}{2}$  der KRANKENKASSENBEITRÄGE trägt der Arbeitnehmer

Leistungen der Kasse, z. B. der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK). — (Für Angestellte gibt es auch andere Kassen). Freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel fast frei, Krankengeld vom 4. Tage der Krankheit an in Höhe etwa der Hälfte des Lohnes bis zu 26 Wochen. Krankenhausbehandlung III. Klasse, Kuraufenthalt zur Vorbeugung gegenüber der Krankheit bzw. Wiederherstellung der Gesundheit. Wochenhilfe für Mütter. Sterbegeld beim Tode des Versicherten.

### III. DIE UNFALLVERSICHERUNG

(1884 unter Bismarck als Gesetz erlassen)

Träger sind die landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften! Hierbei handelt es sich um Zwangszusammenschlüsse gleichartiger Betriebe zu Unfallverbänden, z. B. der Er-

nährungsindustrie, Holzverarbeitenden, eisenschaffenden, Lederverarbeitenden Industrie, der Land- und Forstwirtschaft usw.

Eine Teilung in spezielle Berufsgenossenschaften ist notwendig für die verschiedenen Gewerbebezüge, da die Gefahren bei den verschiedenen Berufen verschieden hoch bzw. groß sind. (Siehe z. B. den Unterschied im Grad der Gefährdung zwischen Transportgewerbe (Kraftfahrer) — und Gaststättengewerbe.)

#### VERSICHERUNGSPFLICHTIG SIND ALLE BESCHÄFTIGTEN

Die Kosten der Versicherung trägt der Arbeitgeber: Die Höhe derselben richtet sich nach der Gefahrenstufe und der Jahreslohnsumme des Betriebes.

Versicherungsleistungen: Arzt; Heilmittel; Krankenhauskosten; Rente bei Arbeitsunfähigkeit je nach Grad der Einbuße an Arbeitskraft.

#### IV. RENTENVERSICHERUNG

Invalidenversicherung und Altersversicherung für Arbeiter wurden in Deutschland unter Bismarck 1889 durch ein Gesetz festgelegt.

Angestelltenversicherung und Altersversicherung für Angestellte wurde 1911 durch Gesetz festgelegt.

5 Prozent des Lohnes gehen ab für Versicherungen.

Versicherungsleistungen: Es besteht Anspruch auf Rente ab 65. Lebensjahr — bei Frühinvalidität jedoch schon früher. Man muß nachweisen können, daß die Beiträge ohne Unterbrechung auch gezahlt wurden. Die Anwartschaft kann man aufrecht erhalten, wenn man jährlich 6 Beitragsmarken, — bzw. eine Entgeltbescheinigung — vorweisen kann.

Freiwillig Versicherte oder höher Versicherte kaufen ihre Beitragsmarken auf dem Postamt und kleben sie in eine Quittungskarte.

(Fortsetzung folgt Heft 34 „Fragen der Freiheit“)

## Ankündigungen und Berichte

*Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur\*)*

---

### 14. Tagung

Die diesjährige Sommertagung findet  
vom 2. bis 11. August 1963  
in der Bauernschule  
in Herrsching am Ammersee  
statt.

### Die Erhaltung der Freiheit - Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe

---

Bitte halten Sie die Tage vom 2. bis 11. August 1963 für den Besuch der Tagung frei und machen Sie auch Ihre Freunde darauf aufmerksam. Programme stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
\*) Sitz: 6550 Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60 - Ruf: 0671/27465

---

Wir alle, aus welchem weltanschaulichen oder politischen Lager wir auch kommen mögen, sind uns im großen und ganzen darüber einig, daß nur eine solche Gesellschaftsordnung, die auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen gegründet ist, die Grundlage unserer Lebensgemeinschaft sein kann. Die Frage, die uns nur voneinander unterscheidet und — leider — oft genug auch trennt, ist die, wie die Gesellschaftsordnung im einzelnen aufgebaut sein muß, damit in ihr die Würde des Menschen auch wirklich vollkommen unangetastet bleibt.

Das „Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ hat sich daher für seine kommende Sommertagung, die wiederum in der für eine solche Arbeit sehr gemäßen und schön gelegenen Bauernschule in Herrsching am Ammersee stattfinden wird, die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welche Wege beschritten werden müssen, damit die Freiheitlichkeit der Sozialordnung — als der Grundlage für die Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person — durchgängig und allseitig zur Ausgestaltung gelangen kann.

Galt die Tagung des „Seminars“ im August vergangenen Jahres unter dem Thema „Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem“ mehr einer Wesens-Untersuchung der freiheitlichen Gesellschaftsordnung, so soll die kommende Tagung mehr einer Methoden-Untersuchung dienen: welche Maßnahmen müssen in den einzelnen Teilbereichen und sogar in einzelnen Fällen ergriffen werden, damit die Freiheit und Würde des Menschen unangetastet bleiben und dennoch — ja gerade deshalb — die Idee der Gerechtigkeit in ihren drei Aspekten, der „Allgemeinen Gerechtigkeit“, der „Tauschgerechtigkeit“ und der „Zuteilenden Gerechtigkeit“, in der modernen Industriegesellschaft verwirklicht werden kann.

Zu dieser aktuellen Tagung laden wir Sie sehr herzlich ein.

Seminar für freiheitliche Ordnung

## Vorläufiges Programm

- Freitag** 10 Uhr Eröffnung des Tagungsbüros  
2. 8. 63 16 Uhr Begrüßung und Eröffnung der Tagung  
18.30 Uhr Gemeinsames Abendessen  
20 Uhr *Dr. Lothar Vogel, Ulm*  
**Die Entwicklung der abendländischen Kultur vom Instinktbewußtsein (Kollektivismus) zum Ichbewußtsein (Individualismus)**
- Samstag** 9—10.30 Uhr *Diether Vogel, Bad Kreuznach*  
3. 8. 63 **Die zentrale Idee der abendländischen Kultur**  
11—12.30 Uhr Aussprache  
12.45 Uhr Gemeinsames Mittagessen  
15.30—17.30 Uhr Aussprache  
18 Uhr Gemeinsames Abendessen  
20 Uhr \* \* \*  
**Die wahren Wurzeln der abendländischen Kultur**
- Sonntag** 9—10 Uhr *Hermann Bauer, Ulm*  
4. 8. 63 „Collegium logicum“  
— Erkenntnistheorie —  
10.30—12.30 Uhr *Eckhard Behrens, Frankfurt/Main*  
**Die Interdependenz zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft als Voraussetzung der freiheitlichen Ordnung**  
Anschließend Aussprache  
Frei für Wanderungen  
20 Uhr *Professor Dr. Moebus, Koblenz*  
**Gewissensbildung und Gesellschaftsordnung**
- Montag** 9—10 Uhr Erkenntnistheoretisches Seminar  
5. 8. 63 10.30—12.30 Uhr *Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim*  
**Das Ordnungselement freier kultureller Einrichtungen**  
Anschließend Aussprache  
15.30—17.30 Uhr Schulrechtliches Seminar  
20 Uhr \* \* \*  
**Der geistesgeschichtliche Gang der Bewußtseinsentwicklung und ihre Konsequenz für die abendländische Kultur**
- Dienstag** 9—10 Uhr Erkenntnistheoretisches Seminar  
6. 8. 63

- 10.30—12.30 Uhr *Oberregierungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin*  
**Die Bedeutung des Bonner Grundgesetzes für die Entfaltung der freiheitlichen Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur**  
 Anschließend Aussprache
- 15.30—17.30 Uhr Verfassungsrechtliches Seminar  
 20 Uhr *Radio-Kommentator Friedrich Salzmann, Bern*  
**Ohne neue Erkenntnis, neuen Glauben und neue Ethik — keine Selbstbehauptung des Abendlandes**
- Mittwoch** 9—10 Uhr Erkenntnistheoretisches Seminar  
 7. 8. 63
- 10.30—12.30 Uhr *Fritz Penserot, Kirn*  
**Die Autonomie des Menschen in der Wirtschaft (Koordinationsordnung) als Voraussetzung der freiheitlichen Ordnung des Westens**  
 Anschließend Aussprache  
 14 Uhr Ausflug nach Kloster Andechs oder Dampferfahrt auf dem Ammersee  
 20 Uhr Geselliger Abend
- Donnerstag** 9—10 Uhr Erkenntnistheoretisches Seminar  
 8. 8. 63
- 10.30—12.30 Uhr *Dipl.-Volksw. Bodo Steinmann, Freiburg*  
**Die internationale Währungsordnung — Bollwerk oder Tor für den Kommunismus**  
 Anschließend Aussprache
- 15.30—17.30 Uhr *Oberregierungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin*  
**Die Voraussetzungen der Konjunkturkontinuität (Seminar)**  
 20 Uhr \* \* \*  
**Wirtschaftliche oder politische Integration Europas; das Primat der Freizügigkeit**
- Freitag** 9—10 Uhr Konjunkturpolitisches Seminar  
 9. 8. 63
- 10.30—12.30 Uhr *H. K. R. Müller, Braunschweig*  
**Die Bedeutung der Bodenfrage für die freiheitliche Ordnung**  
 Anschließend Aussprache  
 Nachmittag frei  
 20 Uhr *Nationalrat Werner Schmid, Zürich*  
**Die Dringlichkeit einer Lösung der Bodenfrage in der westlichen Welt**
- Samstag** 9—10 Uhr Seminargespräch über die Bodenfrage  
 10. 8. 63

- 10.30—12.30 Uhr  *cand. rer. pol. Irene Lauer, Nürnberg*  
**Die Bedeutung der betrieblichen Partnerschaft  
für die Erhaltung der freiheitlichen Ordnung**  
(Vorläufiges Thema)  
Anschließend Aussprache
- 15.30—17.30 Uhr Seminargespräch über betriebliche Partnerschaft  
20 Uhr **Abschließendes Forumgespräch**  
Leitung:  
*Referendar Eckard Behrens, Frankfurt/Main*
- Sonntag** 10 Uhr *Dr. Lothar Vogel, Ulm*  
11. 8. 63 **Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit in der  
Welt**  
11 Uhr **Schlußbesprechung**

Voraussichtlich wird, wie auch auf früheren Tagungen, Herr *Wolfgang Frickhöffer, Heidelberg*, 1. Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft einen Vortrag halten.

Abreise nach dem Mittagessen  
(Anderungen vorbehalten)

**Ort der Tagung:** Herrsching am Ammersee in der Bauernschule  
**Tagungsbüro** ab Freitag, 2. August, 10 Uhr  
Anreise über Augsburg oder München

**Unterbringung:** in der Bauernschule zu günstigen Preisen  
**Zeltplätze** mit Kochgelegenheit sind vorhanden.  
Darüber hinaus weitere **Schlafgelegenheiten** (gratis) in Gemein-  
schaftszelten des Seminars. (Dann möglichst Luftmat-  
ratze, Schlafsack und Decken mitbringen)

**Verpflegung:** Die Mahlzeiten können preiswert in der Bauernschule ein-  
genommen werden.

**Tagungsbeitrag:** Der Kursbetrag beträgt für Erwachsene 20,— DM, Zu-  
schüsse und Reisekostenausgleich sind in Bedarfsfällen  
möglich.

**Wanderungen:** in die schöne Umgebung des Ammersees sind vorgesehen.  
**Auskünfte und Anmeldungen** — wegen des großen Andranges während der  
Hauptreisezeit — möglichst rechtzeitig (bis 30. Juni 1963) erbeten an  
**Seminar für freiheitliche Ordnung**, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Str. 60,  
Telefon: 0671/2 74 65.

Machen Sie bitte auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam — bzw.  
geben Sie das Programm weiter — oder teilen Sie uns deren Adresse mit.

**Zu Ostern, vom 11. bis 14. April 1963**

(Anreise Gründonnerstag, Ende Ostersonntag 14 Uhr)

findet in **Heidenheim/Brenz** ohne festes Programm ein Ostergespräch  
der Jugend statt. Es sollen in lockerer Weise Gespräche geführt werden  
über die geistesgeschichtliche und die sozial- und weltpolitische Gegen-  
wartssituation, sowie über persönliche Lebens- und Berufsfragen.

Rechtzeitige Anmeldungen und Quartierwünsche bitte an **Herrn Dr.  
Heinz Hartmut Vogel, 792 Heidenheim, Brucknerstraße 1.**



## Vorankündigung

Es ist geplant, die grundsätzlichen Referate der Partnerschafts-Tagung in Boll (3.—6. Januar 1963) von Dr. Lothar Vogel, Dipl.-Kaufmann Friedrich Meier, Oberingenieur Walter Zellmer, Dipl.-Volkswirt Bodo Steinmann, Fritz Penserot und Dr. Heinz Hartmut Vogel als „Partnerschafts“-Sonderheft herauszugeben. Bestellungen erbeten an: „Fragen der Freiheit“, Bad Kreuznach. Red.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß von Dr. Heinz Hartmut Vogel demnächst ein Buch erscheinen wird mit dem Titel: „Jenseits von Macht und Anarchie“.

Das Buch behandelt Grundsätze freiheitlicher Ordnungspolitik in geschlossener Darstellung, sowohl dem Inhalt als auch der Methode nach, die gesellschaftspolitischen Fragen, wie sie in dieser Schriftenreihe und auf den Arbeitstagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung im einzelnen zur Sprache kommen.

Bestellungen erbeten direkt an den Verfasser, Dr. H. H. Vogel, 792 Heidenheim/Brenz, Brucknerstraße 1 — oder an Fragen der Freiheit, Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

\* \* \*

### Übersicht über die in „Fragen der Freiheit“ seither behandelten Themen:

Die kursivgedruckten Themen behandeln schulrechtliche Probleme.

- Folge 1: *Die Krisis des Erziehungswesens - Freiheit der Kultur — eine dringende Forderung der Gegenwart - „Gedanken zur freien Erwachsenenbildung“*
- Folge 2: *Schule und Staat - Die Schule als Politikum - „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur“*
- Folge 3: *Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern - Bewußtseinstufen des Menschen*
- Folge 4: *An der Schwelle des Atomzeitalters - Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen - Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; „Forderungen an unser Bildungssystem“ - An die sich verantwortlich Fühlenden*
- Folge 5: *Staatliche oder freie Erziehung - Denkmethode und Sozialpolitik*
- Folge 6: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar ...“ - Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung - Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars*
- Folge 7: *Freiheit — Illusion oder Wirklichkeit - Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung - Die neue Weltmacht*
- Folge 8: *Grundgesetz und Schulrecht - Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes - Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar - „Freiheit, Bindung und Organisation im Deutschen Bildungswesen“ - Brief aus USA*
- Folge 9: *Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode - Die freie Welt in der Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg - Alexis de Tocqueville — Zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) - Brief aus USA*
- Folge 10: *Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem - II. Freiheitsliche Ordnung oder Massengesellschaft? - III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit - IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung - Pierre Joseph Proudhon — Zu seinem 150. Geburtsjahr*
- Folge 11: *Die funktionsfähige Währung - Die Goldwährung - Der Ursprung des Geldes im Mythos - Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — Schulrechtsdiskussion — In Memoriam Hans Bernoulli*

- Folge 12: Friedrich Schiller — Zu seinem 200. Geburtstag - *Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens - Bildungsplan oder freie Erziehung? — Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles - *Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur* - Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? - Demokratie und Wirtschaftsordnung
- Folge 14: *Grundgesetz und Schule - Schulpflicht - Das Elternrecht und die Freiheit der Lehre — Die Schulrechtsdiskussion* (vergriffen)
- Folge 15: Staat — Wirtschaft — Erziehung: Das Wesen des Staates / Die Urformen der Wirtschaft / *Das Ziel der Erziehung*
- Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 - Demokratie und Sozialversicherung - Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie - Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow, Heidelberg - Gedanken aus Österreich — *Die Schulrechtsdiskussion*
- Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) — Die Freiheitsfrage, an die Leser der „Fragen der Freiheit“ — Goethes Kunstanschauung — *Schulrechtsdiskussion — Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen*
- Folge 18/19: Stirner — Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus — Sozialismus — *Schulrechtsdiskussion*
- Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis — Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde
- Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte — Über die Goetheanistische Erkenntnis-methode — In memoriam Alexander Meier-Lenior — *Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Die Wirtschaft.*
- Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid“, Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe — Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnis-methode — *Zur Finanzierung freier Schulen — Der funktionsfähige soziale Organismus — Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde. Das Geld.*
- Folge 23: *Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen — Der Förderalismus und das deutsche Bildungswesen — Das Primat der Kultur im sozialen Organismus — Wer erzieht unsere Kinder?*
- Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe — Utopie oder Wirklichkeit — Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion — *Staatliches Bildungswesen.*
- Folge 25: Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie — Neue Wege freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance — Grundrechte und Naturrecht — Über Partnerschaft in der Wirtschaft — *Freiheit der Erziehung und Kultur-einheit. Brief an einen Soziologen — Die Grundsätze des freien Kulturlebens — Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen.*
- Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung“ von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? — Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozess — *Die Einführung der Reifeprüfung.*
- Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers — *Zehn Millionen Schulprogramme. Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens — Max Stirner, der Ich-Philosoph — Ein Individualist — Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?*
- Folge 28: *Veni creator spiritus — Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ — Konjunkturpolitik am Scheidewege — Partnerschaft. Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses — Der Schwarze Dienstag.*
- Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino — Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem — Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung — *Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik — Die Quadratur des Kreises. Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage — Die Politische Gemeinschaftskunde.*

- Folge 30: Von der Grundrente und ihrer Heimholung — Inflation oder Krise? — Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem — Koexistenz bis aufs Messer — *Die politische Gemeinschaftskunde*.
- Folge 31: Friede auf Erden — Was verstehen wir unter Freiheit? — Erkenntnisfrage — Schicksalsfrage — Stufen der Goethe'schen Erkenntnisart — *Die Politische Gemeinschaftskunde* (Fortsetzung).
- Folge 32: Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem — Forumgespräch: Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart — Wo bleibt die Krise? — *Die politische Gemeinschaftskunde, Fortsetzung: Die Wirtschaft* — Bericht über die 13. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur vom 3. bis 6. Januar 1963 in Boll bei Göppingen.

Beim *Sammelbezug* aller bis jetzt erschienenen Folgen „Fragen der Freiheit“ wird der Druckkostenpreis pro Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

*Bezugspreis:* Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Beachten Sie bitte bei Ihren Überweisungen die genaue Bezeichnung des Postscheckkontos: Konto Nr. 530 73 Postscheckamt Ludwigshafen (Rhein) H. Klingert, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60.

Bitte an die Leser von *Fragen der Freiheit*

Werben Sie bei Ihren Freunden und Bekannten für *Fragen der Freiheit*; geben Sie uns Adressen von interessierten Persönlichkeiten an, denen wir Probehefte schicken — oder fordern Sie bei der Redaktion (655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) Werbesprospekte an.

---

Von der Folge 31 an enthält die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ eine Anzeigenbeilage, auf die wir die Leser freundlichst hinweisen.

Dieser Folge 33 der „Fragen der Freiheit“ liegt ein Prospekt der Firma Vitaborn, Kirn, über Reform-Fruchtsäfte bei, der Ihrer Aufmerksamkeit bestens empfohlen sei.

---

**Berichtigung:**

Herr Hellmut Blume teilt uns mit, daß er zu dem Text „Als einziges Lebewesen . . .“ in „Fragen der Freiheit“, Folge 30, S. 41, nicht durch Johann Gottfried Herder, sondern durch Johann Wolfgang Goethe und Rudolf Steiner inspiriert worden ist.

**Druckfehlerberichtigung:**

In Folge 32 „Fragen der Freiheit“, auf Seite 21, 12. Zeile von oben, muß es heißen anstatt ausgeglichen: ausgeleihen.

Auf Seite 34, 3. Zeile von unten, muß es heißen anstatt „auf Seite 63“: „folgt in Heft 33 „Fragen der Freiheit“.

---

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbinden die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2,30

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 655 Bad Kreuznach, Mannheimer Straße 60

Postscheck: H. Klingert, Ludwigshafen/Rhein, Nr. 530 73

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt

